



Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V.

Mitteilungen

Nr. 33 - 34

(Jg. 18/2007)

**Recht und Praxis
der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen**

Mai 2007

VEREINIGUNG FÜR DEUTSCH-RUSSISCHES
WIRTSCHAFTSRECHT E.V.

Rechtshaus, Raum 425
Schlüterstraße 28
20146 Hamburg
Tel.: (040) 389 99 30
Fax: (040) 42838 3250

E-Mail: info@vdrw.de
www.vdrw.de

VORWORT

Gesundes Wachstum

Am 12. April 2007 fand die Mitgliederversammlung der Vereinigung für deutsch-russisches Wirtschaftsrecht e.V. in Hamburg statt. Dabei wurde der Vorstand in seiner bisherigen Zusammensetzung für zwei weitere Jahre im Amt bestätigt. Die Mitglieder des Vorstands danken für das ihnen ausgesprochene Vertrauen. Unter den auslandsrechtlichen Vereinigungen gehört die VDRW mit Sicherheit zu den aktivsten. Was besonders erfreulich ist, ist das stetige Wachstum der Zahl der Mitglieder. Allein in den letzten fünf Jahren hat sich die Zahl fast verdoppelt, auf jetzt über 150. Darunter befinden sich erfreulich viele junge Juristinnen und Juristen aus Deutschland und Russland, die unsere Aktivitäten sehr bereichern. Überlegungen, neben Hamburg und Berlin zukünftig von Zeit zu Zeit auch Veranstaltungen im Rhein-Main-Gebiet stattfinden zu lassen, nehmen jetzt konkrete Gestalt an.

Das vorliegende Heft der Mitteilungen greift gleich drei unserer jüngsten Veranstaltungen wieder auf. Das russische Umweltrecht war Gegenstand eines Vortrags von Prof. Dr. Hiroshi Oda im September 2006 in Hamburg, genau an dem Tag, an dem erstmals Informationen über angebliche Verstöße gegen umweltrechtliche Normen im Zusammenhang mit dem Sachalin-2-Projekt in den Medien auftauchten. Aktueller und sachkundiger konnte ein Vortrag nicht sein.

Der Vortragstext von Max Gutbrod konnte im letzten Heft der Mitteilungen, das die Jahreskonferenz des Deutsch-Russischen-Forums unter dem Titel „Recht haben – Recht bekommen“ dokumentierte, bedauerlicherweise nicht abgedruckt werden. Dies wird hier nachgeholt.

Die Beiträge von Boës, Paulsen, Wedde und Schramm reflektieren den sehr anregenden Gesellschaftsrechtstag der VDRW, der am 12.04.2007 in Hamburg stattfand.

Mit dem Nachdruck eines Interviews mit den Strafverteidigern von Michail Chodorovskij aus der Zeitschrift Cicero setzen wir unsere regelmäßige Befassung mit dem Thema Rechtsstaatlichkeit in Russland und mit Einzelaspekten des Jukos-Verfahrens fort.

Wir hoffen, mit dem vorliegenden Heft auf Ihr Interesse zu stoßen.

Karin Holloch Dr. Hans Janus Prof. Dr. Otto Luchterhandt

Florian Roloff Frank Schmieder

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort: Gesundes Wachstum	1
Inhaltsverzeichnis	2
Russian Environmental Law Prof. Dr. Hiroshi Oda	3
Recht haben, Recht bekommen – unternehmerische Tätigkeit in einer fremden Rechtsordnung am Beispiel des VdW in Russland Dr. Max Gutbrod	27
„Die Vorwürfe sind absurd“ – ein Gespräch mit Karina Moskalenko, Juri Schmidt und Robert Amsterdam, den Anwälten von Michail Chodorkovskij	33
Aktuelle Änderungen im russischen Aktienrecht. Auswirkungen auf die Praxis Prof. Dr. Rainer Wedde	40
Beheben die anstehenden Reformen des OOOG die Schwächen des russischen GmbH-Rechts? Axel Boës	48
Russisches Kartellrecht „Fusionskontrolle“ Björn Paulsen	62
Der Kampf ums Unternehmen – legale und illegale Methoden des Unternehmenserwerbs Dr. Hans-Joachim Schramm	68
Rezension: Rainer Wedde, „Der Insolvenzverwalter im russischen und deutschen Recht“	77
Kurznachrichten	80
Übersicht: Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation August 2006 – April 2007 Wolfgang Göckeritz	82

Russian Environmental Law

Prof. Dr. Hiroshi Oda*

1. The Background to the 2002 Law on the Protection of Environment

One of the basic requirements towards the users of natural resources is the protection of the environment. The Sub-soil Law lists the “prevention of pollution of the sub-soil, particularly by storing oil and gas and other toxic substances underground, or abandoning harmful substances and waste of production as well as waste water” as an obligation of the licensee (Art.23, para.1, (8)). Prevention of harmful effects on the environment and the removal of the result of such effects are also obligations of the investor under the Production Sharing Law (Art.7, para.2).

The Russian Federation ratified the Kyoto Protocol to the UN Convention on Climate Change in 2004 and was thus instrumental in bringing the Protocol into effect. However, if one looks at the state of the environment in Russia, the picture is rather gloomy.

It has been generally acknowledged in Russia that the country has been in a state of “environmental crisis” for some years.¹ Concerning atmospheric pollution alone, according to the National Report on the State of the Natural Environment of 2004 prepared by the Ministry of Natural Resources, “in 203 cities, concentration of a certain substance exceeded the permissible level”. The average concentration of formaldehyde and benzene perinoyd were 2.6 and 2.8 times higher than the permissible level.² 30% of the tested water resources failed to meet the chemical-hygienical standards.³ The State Sanitary Inspectorate reports that almost half of the inhabitants in Russia are forced to drink water which is not compatible with the hygienical standards. This crisis is attributed to various causes including the absence or deficit of the will to implement consistent and the lack of effective measures for the protection of environment on the part of the government, underdeveloped legislation and rights in this area, defective organisation of administration, “an extremely low level of legal con-

* Prof. Dr. Hiroshi Oda gave a lecture on “Russian Environmental Law from Investors’ Perspective” at a VDRW Seminar held in Hamburg on 6. September 2006. The author is Sir Ernest Satow Professor of Japanese Law, University of London (UCL), UK, Professor of College d’Europe, Brugge, Belgium, Attorney at Law (Japan), Member of the ICC International Court of Arbitration, LLD (University of Tokyo, Japan).

The article published here is a chapter from the 2nd edition of Professor Oda’s book on Russian Commercial Law which will be published later this year by BRILL / Martinus Nijhoff Publishers.

¹ M.M.Brinchuk, *Ekologicheskoe pravo, institutions*, second edition, Moscow 2005, pp.25-31.

² *Gosudarstvennyi doklad o sostoianii il okhrane okruzhaiushchei sredy v RF v 2004 godu*, p.9.[www.mnr.gov.ru].

³ *Doklad, supra*, p.96.

sciousness, ecological knowledge and culture”.¹ On the other hand, facing economic and budgetary difficulties, Putin administration is reported to have reduced the funding allocated for environmental protection.²

The Constitution of the Russian Federation has a provision which guarantees the right of the people to a favourable environment (Art.42):

Everyone has the right to a favourable environment, to truthful information on the state of the environment, and to compensation for damage caused to his health or property by violations of an ecological nature.

The Constitution also makes it a duty of the people to preserve nature and the environment, and to deal with natural wealth with care (Art.58).

The right to a favourable environment presupposes an obligation of the state to take necessary legislative and administrative measures to ensure that these rights of individuals are realised.³ The rights covered by Article 42 are realised via federal laws and subordinate acts.

The first comprehensive law in the area of the protection of the environment was the RSFSR Law on the Protection of the Natural Environment of 1991 (hereinafter, “the 1991 Law”).⁴

The 1991 Law was enacted at the very end of the socialist period, based upon the abortive USSR Law on the Protection of the Environment. Despite the fact that it was prepared before the final stage of socialism, the 1991 Law marked a new stage of the development of Russian ecological legislation. It is regarded in Russia as having laid the basis of the progressive development in this area by taking into consideration the changing political, economic, ecological, and social conditions of the development of the society and the state in the modern period.⁵ Indeed, it contained some new ideas such as the economic mechanism for the protection of the environment, ecological review (*ekspertiza*) and environmental monitoring, as well as environmental agreements between the entrepreneurs and the local government. Furthermore, for the first time in Russian environmental law, the ecological rights of individuals were given appropriate coverage. This was not surprising, since Russian had been facing seri-

¹ Brinchuk, *supra*, pp.35-37.

² US Environmental Information Agency, “Russia: Environmental Issues”, www.wia.doc.gov.

³ V.V.Lazarev ed., *Nauchno-prakticheskii kommentarii k Konstitutsii Rossiiskoi Federatsii*, Moscow 2001, p.42.

⁴ Law No.2060-1 of December 19, 1991.

⁵ M.M.Brinchuk, “O golovnom akte ekologichskogo zakonodatel'stva”, *GiP* 2001, No11, p.65.

ous environmental problems towards the end of the 1980s such as the diminution of the Aral Sea and the Chernobyl disaster. A need for environmental protection had been acutely felt even by the Socialist regime.¹

Nevertheless, it was evident that the 1991 Law in its original form was not sufficient to deal with environmental issues in the rapidly changing circumstances. Many of its provisions were intended to have direct effect, but in fact, they did not fully have such an effect. Therefore, the implementation of the Law had to wait until other laws and subordinate legislation were enacted. This process was slow, and in the meantime, many provisions of the Law remained “declaratory”. There were “vacuums”, for example, the concept of environmental impact assessment, which had been introduced in the late 1980s by subordinate legislation, but was not accommodated in the 1991 Law. There were ambiguities as to the demarcation of the competence of federal and regional agencies, and an unclear definition of the rights and duties of the entrepreneurs carrying out activities which may affect the environment.² Changes to the 1991 Law were also required because of the legislative developments after the enactment of this Law. Many laws relevant to the environment, including the Law on Ecological Review of 1995, the Sub-soil Law of 1995 etc. have been adopted since then. The 1991 Law had to be brought into line with these laws. Naturally, the Constitution, which was enacted after the 1991 Law, had to be taken into consideration too.

The major directions of the proposed changes included the following:

- strengthening of the ecological rights of individuals with the broadening of the possibility of them influencing the state of the environment and the activities of the state agencies as well as officials;
- expansion of the scope of environmental information;
- creation of a well-proportioned system of state administration of the quality of the environment with a coordinating agency at the top;
- strengthening the economic mechanism for preventing pollution;

¹ M.M.Brinchuk and O.L.Dubovik, “Federal’nyi zakon “ob okhrane okruzhaiushchei sredy”: teoriia i praktika”, *GiP*, 2004 No.3, p.31.

² S.A.Bogoliubov, *Kommentarii...supra*, p.viii. Brinchuk, *supra*, p.65.

- introduction of the concept of environmental impact assessment (OVOS) in the Law;
- expansion of the ecological function of municipalities.¹

In October 2000, the draft Law was approved in the first reading of the Duma. It was unclear whether there would be a completely new Law or merely amendments and supplements to the 1991 Law until quite late. At the first reading, there was a proposal to enact a new law instead of changes and supplements to the 1991 Law, which was welcomed by the government.² In addition, there were those who supported a comprehensive “Environmental Code” such as the Tax Code which incorporates all the laws covering the environment.³ However, even as late as 2001, the National Report published by the Ministry of Natural Resources referred to the forthcoming law as the “Law on the Introduction of Changes and Supplements to the 1991 Law”.⁴ It took more than a year for the draft to go through the second and third readings. On December 20, 2001, the new Law on the Protection of the Environment was adopted by the Duma. It came into force on January 16, 2002 (hereinafter, “the 2002 Law”).⁵

Although the 2002 Law was a completely new law and was not merely amendments and supplements to the 1991 Law in its appearance, if one looks at the substance, there does not seem to be much progress since 1991. Some new concepts which had existed in practice, but were not covered by the 1991 Law, such as environmental insurance, environmental certificates etc. were incorporated in the 2002 Law, and some inconsistencies of the 1991 Law with the later legislation were removed. However, as will be seen below, the 2002 Law is far from sufficient or perfect. Russian experts pointed out in 2003 that the 2002 Law was a step backwards in ecological legislation. It is worse than the 1991 Law.⁶ The shortcomings of the Law include various provisions of a declarative nature only, ambiguity of concepts as well as the failu-

¹ Bogoliubov, *Ekologicheskoe pravo*, Moscow 2000, p.70.

² Kanal Dumy [www.akdi.ru]

³ Brinchuk, “O golovnom akte...”, *supra*, p.75.

⁴ Gosudarstvennyi doklad 2000..., *supra*, www.mnr.gov.ru., p.299.

⁵ Law No.7-FZ of January 10, 2002.

⁶ Brinchuk and Dubovik, *supra*, p.40.

re to regulate the procedure involving environmental standards, ecological review etc.¹

In addition to the Law, according to the Annual Report on Environment, there are 70 Federal laws and 4,000 subordinate acts involving the use of nature and the protection of environment.² The relevant laws include the Law on the Protection of Air and the Water Code.³ The multiplicity of laws and subordinate act causes confusion, and a new Ecological Code is now being prepared.

2. Outline of the 2002 Law

The 2002 Law sets out some basic principles at the beginning. To be sure, these are not the principles on which the Law is based, but the principles which the government as well as private entities should observe when they are carrying out economic and other activities which affect the environment. The 2002 list itself is much more extensive than the 1991 Law. It includes the following (Art.3):

- observance of the right of the people to a favourable environment;
- scientifically based combination of the ecological, economic and social interests of the people, society and the state for the purpose of ensuring consistent development and a favourable environment;
- protection, reproduction and rational use of natural resources;
- independence of control in the area of environmental protection;
- presumption of ecological risk of the planned economic and other activities;
- mandatory environmental impact assessment for taking decisions on economic and other activities;
- mandatory ecological review of the plans and other documents which serve as a basis for economic and other activities which may have a negative impact on the environment, create risks to the life, health, or property of individuals;

¹ *Ibid.*, pp.34-39.

² Doklad 2004, *supra*, p.358.

³ Law No.96-FZ of May 4, 1999; Law No.74-FZ of June 3, 2006.

- mandatory participation of social and other non-commercial organisations in the activities of state agencies in the area of environmental protection;
- observance of the right of individuals to receive truthful information on the state of the environment and to participate in decision-making involving their right to a favourable environment.

Most of the above principles had already been there in the 1991 Law, but in a more general manner. A conspicuous omission in the 2002 Law is the “priority of the protection of the life and health of individuals and the ensurance of a favourable environment for the life, labour and leisure of individuals”, which was on top of the list in the 1991 Law. This may symbolise a retreat from the rather idealistic approach of the 1991 Law.

The list is also of significance to the problem of ecological review. One of the shortcomings of the 1991 Law was the ambiguity of some of the concepts accommodated there. A typical case was the concept of ecological review (*ekologicheskaja ekspertiza*), particularly how this differed from the environmental impact assessment. Both concepts were new to Russia when the 1991 Law was enacted. The former was covered by the 1991 Law, but the latter was not. It was not clear whether the two institutions were one and the same, or different. A novelty of the 2002 Law in this respect is that both are mentioned in the above list in the Law, and thus it is made clear that they are different. Environmental impact assessment was made mandatory (ecological review was already mandatory under the 1991 Law) by the 2002 Law.¹

Another novelty in the list of principles is the “presumption of risk” in economic and other activities. This provision was already accommodated in the 1995 Law on Ecological Review (Art.3), but has been incorporated in the 2002 Law. Whether this principle has any real meaning, e.g. the shift of the burden of proof in environmental litigation or increasing the burden of the entrepreneur in the environmental review, is not clear in the laws.

¹ There is still some confusion between ecological review and environmental impact assessment. In a paper presented at an international conference in 2005, an official of the *Rostekhnadzor* referred to “environmental impact assessment (ecological review)”.

The above list emphasises the participation of individuals as well as social organisations in the protection of environment more than the 1991 Law. The 1991 Law merely referred to “*glasnost*’ (transparency)” in a general manner. Furthermore, reflecting the Constitutional provision, the observance of the right to receive truthful information on the state of environment is also provided.

In terms of the underlying idea of the law, the absence of the concept of “sustainable growth” from the 2002 Law is conspicuous. In the area of environmental protection, there is always a conflict between economic development and the protection of the environment. Following the UN Environmental Conference in Rio de Janeiro in 1992, the El’tsin administration endorsed the concept of “sustainable development (*us-toichivoe razvitie*)” in a presidential decree in 1996.¹ This is about striking a balance between the interests of economic and social developments and the protection of the environment, but 6 years later, the balance may have shifted. V.A.Grachev, the Chairman of the Duma’s Committee on Ecology, which prepared the draft of the 2002 Law, referred to sustained development when presenting the bill for the first reading, but the Law itself does not seem to have any imprint of this idea.

The 2002 Law provides for specific rights of individuals after reiterating Article 42 of the Constitution (Art.11). These include:

- The right to create social organisations, funds and other non-commercial organisations in the area of environmental protection;
- The right to send a petition to state or local agencies for timely, full and truthful information concerning the state of the environment in the place of the individual’s residence and measures for its protection;
- The right to take part in meetings, processions, demonstrations, picketing, petitions etc. concerning the protection of environment, which are not against Russian legislation;
- The right to propose a social environmental review and to take part in it;
- The right to assist the state and local agencies in solving problems regarding the protection of the environment;

¹ *Ekologicheskoe pravo: sbornik dokumentov*, Moscow 1998, pp.368-373.

- The right to lodge appeals, or to present petitions and proposals to the state and local agencies regarding the protection of the environment from negative impact and to receive a timely and reasoned reply;
- The right to bring an action in court for compensation for environmental damage.

Whether the 2002 Law marks any significant progress in this respect is questionable. A conspicuous omission in the 2002 Law is the following provision which had existed in the 1991 Law:

[the right to] require via administrative or court procedure the revocation of a decision concerning the siting, projecting, construction, reconstruction and exploitation of ecologically harmful objects, and also to require restrictions, suspension, or termination of activities of enterprises and other objects which have negative effects on the environment and the health of the people (Art.12 of the 1991 Law).

It may be the case that since this right is vested with individuals anyway in the Land Code and the general law concerning judicial review of administrative decisions, it was not necessary to cover it in the 2002 Law. But then, the same should apply to other rights in the list which are also based upon other laws, and there is no reason why only this right has to be excluded from the list.

Another important change regarding the right of individuals is the right to an injunction. In the 1991 Law, there was an explicit provision which allowed individuals to seek an injunction against ecological harmful activities which cause damage to the health or property of individuals, the economy, or the natural environment, although its actual scope of application was less clear (Art.91, para.1). There have been such actions by environmental groups. The latest action involved an injunction against the Sakhalin I project for the protection of a rare specie of whales.¹ This provision was omitted from the 2002 Law, which merely refers the matter to the Civil Code. This seems to suggest that the government is rather apprehensive of the possible flood of litigation against major national projects by groups of individuals.

The 2002 Law provides that in cases where the siting of buildings, installations and other objects affects the lawful interests of individuals, the decision is adopted by ta-

¹ *Moscow Times*, February 23, 2002.

king into consideration the result of the referendum held in the respective area (Art.35, para.3). The 1991 Law provided for “discussions or referendum”, but the 2002 Law refers to referendum only.

Concerning the right to petition for information, the current list limits the information to the state of the environment in the place of the individual’s place of residence. This was not the case in the 1991 Law.

3. Environmental Standards and their Enforcement

Chapter Five of the Law provides for environmental standards. There are three types of such standards:

- Qualitative standard of the environment;
- Maximum permissible standard of negative impact on the state of environment;
- Standard for maximum permissible extraction of natural resources.

Concerning the qualitative standards of environment, the Law provides that there are three kinds of such standards, i.e. chemical, physical and biological (Art.21). The standards are called “maximum permissible concentration (*PDK*)” or “maximum permissible level (*PDU*)”. At the moment, there are numerous such standards, e.g. for atmosphere alone, 500.¹ There are six types of maximum permissible standards of negative impact on environment, including the standards for disposal of toxic substances, permissible level of noise and vibration, permissible level of using fertilisers etc. (Arts. 22). Standards for negative impact on the state of environment serve as a basis for regulating the compliance with the qualitative standards of environment.²

However, there is no detail of the mechanism of setting such standards or actual numerical standards in the Law. According to the Law, the standards are set by the procedure established by the government (Art.19, para.3). There are a number of government decrees which provide for such standards.

There is a general requirement of compliance with environmental standards in siting, planning, constructing, reconstruction, introducing into operation, operating, conser-

¹ Brinchuk, *Ekologicheskoe pravo*, second edition, *supra*, p.220.

² *Ibid.*, p.221.

ving and liquidation of buildings, installations and other objects. Failure to fulfil such requirements may result in the suspension of these activities by an administrative order. Total termination of such activities is available by a court decision (Art.34).

For the breach of environmental law, Chapter XIV of the Law provides for financial, disciplinary, administrative, and criminal sanctions. Administrative sanctions primarily take the form of administrative fines which are not substantial. The maximum amount of fine which can be imposed on juridical persons is merely 3,000 times the minimum wage.

The Federal Service for the Supervision of Ecology, Technology and Nuclear Activities exposed 4,909 breaches of the law in the last three months of 2004, of which 2,111 involved disposal of dangerous wastes. Administrative sanctions (fines) were imposed in 1,340 cases, and an action was brought to court for the recovery of damages in 9 cases.¹

Concerning criminal sanctions, the Criminal Code contains a chapter on "Ecological Offences". However, provisions of the Criminal Code are applied to offences such as unlawful hunting, fishing, or felling of trees, and are seldom applied to pollution of water and atmosphere, and thus regarded by experts to be ineffective. In fact, these minor offences constituted 98.3% of "Ecological Offences" in 2000.²

Those who caused harm to the environment by pollution etc. are under an obligation to compensate the full amount of damage.

The Federal Service of the Supervision in the Area of Nature inspected the compliance of environmental regulations of Zapadno-Sibirskii Metallurgicheskii Kombinat. The result showed that the Kombinat had substantially exceeded the maximum permissible limits of disposing of polluting substances such as aluminium, magnesium, etc. into the rivers which are the source of water supply of the City of Novokuznetsk. The Agency was ordered to pay 121 million roubles for the negative effect caused to the environment. The Kombinat was also ordered to install purification devices at its own cost at the pain of suspension of activities.³

¹ Doklad 2004, *supra*, pp.375-377.

² Brinchuk, *Ekologicheskoe pravo*, second edition, *supra*, P.369.

³ *Novosti*, March 30, 2006. www.mnr.gov.ru

Under the Civil Code, persons who are engaged in activities involving increased danger to the environment bear the burden to prove that they had not acted by intention or negligence. Industrial enterprises which emit toxic substances into the environment are qualified as a source of increased danger.¹ Whether or not the given enterprise or company is involved in “activities with increased danger” is a matter to be determined by the court “on each specific case independently”. Enterprises which emit toxic and other harmful substance into the environment are regarded to be involved in activities with increased danger.²

Specialised Marine Inspectorate of Kamchatka region brought an action *vis à vis* a limited liability company “Partner” and a closed joint stock company “Vostoktransservis” for compensation of 1,152,545,625 roubles for polluting water with oil products. “Vostoktransservis” owns a tanker “Siluet”. “Partner” concluded a contract with “Vostoktransservis” to transfer 1,500 ton of diesel oil to the shore from the tanker. There was an accident in this process and diesel oil was spilt into the water. The oil spread for 500 metres in diameter and 10-12 centimetres in thickness and thus polluted the water of the Channel of Korf. The court found only “Vostoktransservis” liable for compensation, since the tanker proceeded with the transfer of diesel oil without confirmation of readiness from the “Partner”. The liability of “Vostoktransservis” is based upon its status as the owner of the source of increased danger.³

In a project which had a positive conclusion of state ecological review, the damage is to be compensated by the owner of the project. If the tortfeasor is an entrepreneur, compensation is paid in accordance with a fixed rate and methods. In their absence, the compensation is calculated on the basis of the actual cost of restoring the environment (Art.77). For instance, concerning the spillage of oil from a trunk pipeline, there is a method of determining the damage caused to the environment, established by the then Ministry of Fuel and Energy in 1995.⁴

Those who caused negative effects on the health or property of individuals as a result of economic and other activities are liable for full compensation. Details are left to

¹ Abanina et als., *supra*, p.453.

² Decision of the Plenum of the Supreme Commercial Court, October 21, 1993.

³ Decision of the Presidium of the Supreme Commercial Court, July 20, 1999, Case 7431/98.

⁴ Abanina et als., *supra*, p.444.

the tort law, which is part of the Civil Code. In reality, 20-30% of the illness of the Russians are directly caused by pollution. However, compensation to the people for the damage to their health usually takes the form of subsidy for their temporary loss of capability to work.¹

Apart from imposing administrative sanction on those who are in breach of environmental law, authorities occasionally bring the case to court for the suspension of operation:²

Closed Joint Stock Company Tsepruss, Limited Liability Company Nemanskii TsBK and Open Joint Stock Company Sovetskii TsBZ were found to be the primary polluters of a region in the Baltic Sea. They were dumping waste water which contained various substances very much above the permissible range of concentration. The Federal Service of the Supervision in the Area of Nature repeatedly inspected these companies and initiated the procedure for imposing fines. Furthermore, the senior management of these companies were given orders to eliminate the breach of the law and to install purification devices. In the end, the Federal Agency instructed its territorial agency to initiate an action in court to suspend the operation of these companies.

State Ecological Review

Economic development and the protection of the environment come into conflict particularly when economic activities such as natural resources projects or infrastructure projects which may have a significant impact on environment are carried out. The problem is not only where the balance should be struck, but whether there is a functional system to mediate between such different and conflicting interests. One of the key institutions in this respect is the system of ecological review (*ekologicheskaia ekspertiza*), which is designed to check the compatibility of economic activities with the environmental requirements before allowing the planned activities to go ahead. Ecological review is intended to screen such activities and prevent excessive harm to the environment.

An embryonic form of state ecological review had existed under socialism. It was introduced as a "preventive measure" against negative impacts on the environment. It was only in the late 1980s that a positive conclusion of the state environmental review was made a prerequisite to the financing of projects.³

¹ Brinchuk, *Ekologicheskoe pravo*, second edition, *supra*, p.381.

² Novosti, July 31, 2006. www.mnr.gov.ru.

³ A.K.Golichenkov, *Ekologicheskii kontrol': teoriia, praktika pravovogo regulirovaniia*, Moscow 1992, pp.58-66.

The 1991 Law accommodated some provisions on ecological review, including one which made it a mandatory prerequisite to the adoption of “economic decisions”, the implementation of which may have harmful effects on the natural environment. The financing and implementation of all projects and programmes were prohibited without a positive conclusion of the ecological review. However, the Law failed to give any details of ecological review and merely provided that the purpose of the state ecological review was to verify the compatibility of economic and other activities with environmental safety.

Details emerged only in 1995, when a separate Law on Ecological Review was enacted.¹ This Law defined ecological review as a system of ascertaining the compatibility of the planned economic and other activities with the ecological requirements, and the determination of the permissibility of the realisation of the object which is under the review with the goal of preventing possible unfavourable impacts on the environment or unfavourable social, economic and other consequences (Art.3). However, the concept was still not necessarily clear, particularly in that there was confusion between environmental impact assessment and ecological review.² Whether they were the same, or different institutions was not clear in the law.

In fact, preceding the 1995 Law on Ecological Review, the Statute on the Environmental Impact Assessment was endorsed by an edict of the government in 1994. This was an outcome of the ratification of the International Convention on the Assessment of the Impact on the Environment in a Trans-border Context by Russia in 1991. The preamble of this Statute refers to Article 41 of the 1991 Law which provides for ecological review, and not environmental impact assessment. There was no legal basis to it, since no reference had been made to environmental impact assessment in the 1991 Law. Even in the 1995 Law on Ecological Review, there was only an indirect reference to it. Details were given by the 1994 Statute, approved by a ministerial order (*prikaz*) which was replaced by the new Statute on the Environmental Impact Assessment of 2000.³

¹ Law No.174-FZ of November 23, 1995.

² Iu.R.Khramova, “*K voprosu o pravovykh problemakh osushchestvleniia ekologicheskoi ekspertizy*”, *GiP*, 2000, No.8, p.13.

³ Order of the State Committee on Ecology, May 16, 2000.

Even in legal literature, the coverage of ecological review was brief, and reference to the environmental impact assessment was seldom found.¹ It was only in a book published in 2002 that a chapter on the 'environmental impact assessment and ecological review' appeared.²

The 2000 Statute defines environmental impact assessment as the process of facilitating the administrative decisions regarding the realisation of the planned economic and other activities by means of determining the potential negative influence on the environment, assessment of the ecological consequences, consideration of public opinion, and working out measures to reduce or prevent negative effects on the environment (1.1).

Although the law was ambiguous and confusing, ecological review and environmental impact assessment were in practice two different institutions in Russia. Ecological review is conducted by an expert committee which is set up on a project by project basis by the "empowered agency" for environmental protection.

In the review of the draft agreement for the development of Komsomol'sk oil field on a production sharing basis, the expert committee examined the possible impact of the project on the environment. It was pointed out that the production and transportation of hydrocarbon fall within the category of high environmental risks with the probability of accidents. The project failed to take into account Russian legislation in the area of environmental protection. The contract lacks a clause which provides for the obligations of the investors to take measures for the prevention of harmful effects on the environment and the removal of such effects. After examining the technical and economic justification for the project, the expert committee found the operator to be unsuitable. In conclusion, the basic goal and concepts of the project were positively appraised by the committee, but a revision of the draft agreement was recommended.³

A project to extract gips was found by an expert committee to be impermissible, since the extraction of gips from below the level of underground water may affect one of the world's largest salt lakes. The conclusion of the committee was that the

¹ E.g. N.N.Vedenin, *Ekologicheskoe pravo*, Moscow 2000, pp.76-82; Iu.V.Truntsevskii and N.E.Savvich, *Ekologicheskoe pravo*, Moscow 2002, pp.83-88.

² O.I.Krassov, *Ekologicheskoe pravo*, Moscow 2002, pp.204-240.

³ Order of State Commission on Ecology, No.24, January 28, 1997.

proposed project was not sufficiently prepared – the assessment of the impact on the lake was insufficient and the technology was not yet proven. The company was advised to rework the project.¹

Entrepreneurs who intend to start economic activities such as the exploitation of natural resources, construction of buildings and installations, or infrastructures, must prepare materials for the review. These materials include “documents which contain information on the assessment of the impact on the environment of the economic and other activities under ecological review” (Art.14, Law on Ecological Review). Environmental impact assessment is conducted by the entrepreneur and submitted to the expert committee which carries out an ecological review. The outcome of the environmental impact assessment is one of the objects which is examined in the process of ecological review.

The ecological review is not immune from outside pressure:

In the ecological review of the project for a high speed train link between Moscow and St.Petersburg, there was allegedly “psychological pressure” from those specialists who prepared the technical and economic basis (TEO) of the project and the head of the train company on members of the expert committee. The conclusion of the committee was appealed to the Federal Procuracy which made some recommendations to the Ministry.²

The Ministry of Natural Resources reported that in a meeting of the territorial agency of the Federal Service for the Supervision in the Area of Nature and the deputy head of this Agency, it was agreed that the Agency would provide assistance to the companies involved in the construction of the North European gas pipeline. The conduct of the ecological review will be regarded as the priority task and the review will be carried out in the first place. The last review did not find anything against the environmental law.³

Concerning environmental impact assessment, according to the 2002 Law, it is conducted in relation to the planned economic or other activities which may directly or indirectly have influence on the environment (Art.32). Environmental impact assess-

¹ *Novosti*, June 21, 2006. www.mnr.gov.ru

² M.M.Brinchuk, *Ekologicheskoe pravo*, first edition, Moscow 1998, p.329.

³ *Novosti*, April 12, 2006. www.mnr.gov.ru

ment is mandatory for adopting decisions concerning the implementation of economic and other activities (Art.3). Details of the system are again left to the subordinate legislation. It is not clear from the Law, for example, who is to conduct the environmental impact assessment and at what stage it should be conducted. The same applies to ecological review. There is only a very brief provision on ecological review (Art.33). Even in comparison to the 1991 Law, the coverage of ecological review is scarce. As a Russian expert pointed out, the Law lacks details as well as procedural rules.¹

5. Procedural Aspects of Economic Activities

In Russia, the process of carrying out economic activities which potentially affect the environment is complicated for various reasons. As explained above, basic institutions such as environmental impact assessment and ecological review are not properly regulated by law. The 2002 Law does not seem to have brought about much improvement here. Furthermore, the procedure is governed by many different laws relevant to the protection of environment, such as the Land Code and the Water Code, the Law on the Exclusive Economic Zones or the Law on the Continental Shelf, which are often contradictory and/or overlapping. There is no coordination among them. Deciphering the system requires a careful reading of laws and subordinate acts. This is indeed an unfriendly system both for citizens and entrepreneurs.

When an entrepreneur embarks on the process of carrying out economic activities such as the exploration and exploitation of natural resources or the construction of infra-structures, enterprises and other installations (hereinafter, 'the project'), before reaching the ecological review stage, there is a procedure for the allocation of land for the project. It is the Land Code which covers the allocation of land, while there is a whole range of laws including technical standard laws, and sanitary and hygiene laws, which are involved. If the project involves the continental shelf, the Law on the Continental Shelf is applicable.

The entrepreneur is to apply to the state agency or the municipal agency for the selection of the land for this purpose and the preliminary allocation of land for the project. This only applies when the land involved is state or municipal property, but nor-

¹ Brinchuk, *Ekologicheskoe pravo*, second edition, *supra*, p.93.

mally, the project cannot be carried out solely by private property, and will involve state or municipal property (Land Code, Art.31, para.1).

There is some confusion regarding the sequence of the procedure. The 1991 Law added some further requirements: the site for the construction of the buildings, structures, installations etc. should be selected on the basis of positive conclusions of the “empowered agencies” in the area of environmental protection and the sanitary-hygiene inspectorate (Art.41, para.2). The 2002 Law provides that the site should be selected when there is a positive conclusion of the state ecological review (Art.35, para.2). However, according to the Land Code, the site is selected before the ecological review. The Land Code was enacted only in late 2001, shortly before the 2002 Law!

After the site is selected and the preliminary allocation is made, the entrepreneur must prepare the “technical-economic justification (TEO)” of the project. This is the equivalent of a feasibility study. It is regulated by a 1995 instruction approved by the Ministry of Construction.¹ The TEO presupposes the acquisition of licenses and permissions from the various agencies involved. These include the agencies in charge of internal affairs, defence, finance, transportation, labour, and health. They are not limited to the federal agencies: local agencies are involved too. This is where the environmental impact assessment comes into play. The TEO includes the environmental impact assessment as an independent component.² Preparation of the TEO is usually entrusted to a subcontractor. Although it is not clearly stated in the law, environmental impact assessment is part of the TEO. In the process of preparing the environmental impact assessment report, the public is widely consulted.

The next stage is the state ecological review. The review is conducted by an expert committee. The members are selected by the agency in charge of ecological review specifically for each project. External experts who have academic knowledge or practical expertise are invited.³ In the review, the TEO containing the environmental impact assessment and the plans for the given economic activities are examined. All

¹ *SNiP*, 1995 No.11, item 101.

² M.I.Vasil'eva, “*Problemy zashchity obshchestvennogo interesa v ekologicheskom prave*”, *GiP* 1999 No.8, p.60.

³ See, for example, the list of experts for the construction of a test well in the Caspian Sea for the Shirotnaia field, order of the then State Committee for the Protection of Environment of November 23, 1999.

the licenses and permissions required should be obtained and submitted for the review (Law on Ecological review, Art.14). The committee prepares the conclusion of the review and submits it to the agency. Only when it is approved by the agency, does it become the formal conclusion of the ecological review. A formal conclusion of the ecological review is mandatory for all projects.

The absence of the law which clearly sets out the above procedure is an impediment to the implementation of projects. The procedure needs streamlining and proper coverage by law.

6. Rights of Individuals and Social Organisations in the Procedure

Individuals and social organisations are given a fairly broad opportunity to take part in the process and influence the decision, although they do not have a decisive say.¹

In the first stage of the project, i.e. the selection of the site and the allocation of land, the Land Code provides that the municipal agency is under an obligation to inform the inhabitants of the possible or impending allocation of land to the entrepreneur. Individuals and social organisations are entitled to participate in the decision-making on matters which affect the interests of the inhabitants and are related to the taking away of land for social and state needs (Art.31, para.3). The latter part of the provision is ambiguous as to whether inhabitants are entitled to take part in the decision-making which affects the interests of the inhabitants, or the decision has to involve the taking away of land at the same time. In cases where the land is allocated in the area where native minorities live and work, a traditional meeting (*skhod*) or a referendum can be held. The result of such a meeting or referendum must be taken into account in the decision-making process.

In the process of preparing the TEO, the entrepreneur, together with the subcontractor commissioned to prepare the TEO, conducts a public hearing or a discussion in the media for the purpose of informing the inhabitants of the planned project, ascertaining all the possible negative consequences, and searching for possible alternatives. As explained earlier, environmental impact assessment is part of the TEO process. The 2000 Statute on Environmental Impact Assessment provides for a broad

¹ S.A.Bogoliubov ed., *Kommentarii k zemel'nomu zakonodatel'stvu Rossiiskoi Federatsii*, Moscow 1998, pp.188-197.

scope of the participation of the public. The entrepreneur is under an obligation to provide information which is to be contained in the TEO report to the public and get them involved in the discussion regarding the proposed project at all stages. The preliminary result of the report is made available to the public for comments and proposals. Public hearings are to be organised, and the outcome is to be documented and attached to the final assessment report (the Statute, 4.8). In the 2002 Law, the participation of individuals is made mandatory not only in the general process of ecological review, but also in environmental impact assessment. However, this has been the case since the 1994 Statute.

At the stage of ecological review, materials of the discussions with the inhabitants and social organisations are considered (Law on Ecological Review, Art.14). Ecological review is, as mentioned above, conducted by the “empowered agency”. However, in addition to this state ecological review, there can be a parallel social ecological review. While state ecological review is mandatory, social ecological review is voluntary, i.e. it is initiated and paid by social organisations. A separate expert committee is set up for this. What is important is that the social organisation which is conducting the social ecological review is entitled to receive the same scope of materials which are submitted by the entrepreneur for state ecological review (arts.22 and 23). Also, such social organisations can participate in the sessions of the expert committee for the state ecological review as an observer and can take part in the discussion concerning the conclusion of the social ecological review there (Art.22, para.3). The conclusion of the social ecological review is not binding, i.e. it is forwarded to the state agency in charge of environmental protection and is also published in the media, but its negative conclusion does not hinder the project (Art.25).

Those are the provisions of the Land Code, the Law on Ecological Review and some subordinate acts. What do the 1991 Law and 2002 Law, as the basic law on environmental protection provide? The 1991 Law provided that in the process of the siting of buildings, structures, installations etc., if necessary, the decision is to be adopted ‘as a result of discussions or a referendum’ (Art.41, para.3). The 2002 Law provides that in cases where the siting of buildings, structure, installations etc. affects the lawful interests of citizens, the decision is to be adopted with the result of the referendum taken into consideration (Art.35, para.3). This is better than the 1991 Law in that the non-binding nature of the referendum has been made clear. On the other hand, the provision is not specific in what comprises the lawful interests of the citi-

zens, nor does it define the scope of citizens whose interests are affected. There is no clue as to whether the holding of the referendum is obligatory, nor are there any specifics concerning the timing and the organiser of the referendum.

Referenda on environmental matters, which are governed by the general Law on referendum of 1995, are not uncommon. It is reported that in Kostroma in 1996, and in Moscow in 1998, referenda were successfully held. In Krasnoiarsk, a referendum for the proposed nuclear waste disposal plant was proposed, but was rejected by the local government. The case reached the court, but the court dismissed the claim.¹

The problem with citizens' participation in the current system is that first, participation is allowed in many different stages, and seems to be overlapping. For example, participation is required in each and every stage of environmental impact assessment and then, at the stage of ecological review. In addition to participating in the state ecological review, social organisations are entitled to conduct their own social ecological review and have the outcome considered in the state ecological review.

As a Russian expert pointed out, the institution of social participation in Russia is still in the process of formation. This involves norm creation as well as social practice. In Russia, the 'historical tradition of social participation has been practically absent'.² In addition, the overlap is probably the result of the fact that these institutions were introduced by different laws and statutes at different stages and there is little coordination among them. The system lacks consistency and makes it difficult to work.³ The 2002 Law could have rectified the situation, but failed to do so. These layers of citizens' participation certainly delay the decision-making process in a considerable way. Instead of, or in addition to the excessive permissions and approvals which are required for projects, there is excessive participation of the public.

Second, although there are various opportunities for citizens' participation in general, specifics are missing. For example, on what occasions and under what conditions does citizens' participation becomes mandatory is not clear. At what stage a hearing

¹ S.A.Bogoliubov, "Referendумы по экологическим проектам", *GiP*, 1999 No.11, p.35.

² Vasil'eva, *supra*, 57.

³ *Ibid.*, p.60.

should be held, and by whom (is it the entrepreneur or the municipality, or the 'empowered agency'?) is not specified either.¹

The right of individuals and social organisations is not limited to participation in the decision-making process. They are entitled to contest the decision in court.

There has been a fairly significant number of cases where various decisions such as the allocation of land or the approval of the project were contested in court. A celebrated case involved the planned St.Petersburg-Moscow High Speed Train project. Some inhabitants of Novgorod and a regional social organisation initiated an action against the Administration of Novgorod and the High Speed Train company, asking the court to recognise the decision of the administration to allocate land to be void. The grounds for the action were that 1) a positive conclusion of the ecological review was absent, 2) the allocation of land was against the law, and 3) the right of the inhabitant to a favourable environment was infringed. The City Court dismissed the claim on the ground that 1) there was no violation of the Land Code, and 2) the infringement of the right of the inhabitants to a favourable environment was not proved. The court did not address the problem of the absence of a positive conclusion of the ecological review. The case eventually reached the Supreme Court, which acknowledged the absence of the ecological review and ruled in favour of the plaintiff.²

7. Agencies in charge of Environmental Protection

Neither the 1991 Law nor the 2002 Law specifies the state agency which is in charge of environmental protection. It is in fact common in Russian legislation not to specify the agency which is in charge of implementing a specific law. The agency is simply referred to in an abstract way such as the "Federal executive body" or "especially empowered agency". In fact, this agency at the Federal level is the Ministry of Natural Resources. The same applies to the 1991 Law as well as the 2002 Law. There is no specific reference to the name of the agency in charge.

The agency in charge of environmental protection has changed from time to time in and after the Soviet period. The problem has been whether the utilisation of natural resources and the protection of the environment should fall within the portfolio of the

¹ Bogolibov, "Referendумы...", *supra*, p.32.

² Vasil'eva, *supra*, p.52.

sane agency or not. In 1988, the USSR State Committee on the Protection of the Environment was founded as a separate agency. After the collapse of the Soviet Union, both functions merged into the Ministry of the Use of Natural Resources and the Protection of the Environment. In the early 1990s, this became the Ministry of the Protection of the Environment and Natural Resources. In 1996, this Ministry was abolished, and its functions were divided into two agencies: the Ministry of Natural Resources and the State Committee on the Protection of the Environment (*goskomekologii*).

However, in 2000, the State Committee for the Protection of Environment was abolished by a presidential decree, and its power was transferred to the Ministry of Natural Resources, which is the “basic user of natural resources”. The Ministry was not renamed. The protection of the environment does not appear in the name of the Ministry as it did before 1996.¹

The move has been criticised by some, who regard this as a result of pressure from the powerful companies in the industry which maintain that environmental regulations are hampering economic development. Environmentalists argue that this is tantamount to “putting an alcoholic in charge of a vodka shop”.² At the time the draft 2002 Law was being discussed, the deputy Minister of the Ministry of Natural Resources addressed such apprehensions and assured that there was a separate administration for the protection of the environment within the Ministry. However, this may not be sufficient. Ecological review, which is a mandatory prerequisite to economic activities which may negatively affect the environment, used to be approved by the *Goskomekologii* until it was abolished in 2000. After 2000, it was approved not by the head of the State Environmental Protection Administration, but by the Minister of Natural Resources.

Organisation of the administrative apparatus in charge of environmental protection took another twist in 2004 as part of the “administrative reform” under the Putin administration. Since the reform, the agency generally in charge of supervision of the compliance with environmental requirements is the Federal Service of Supervision for Ecology, Technology and Nuclear Power (*Rosstekhnadzor*). This is an agency

¹ V.V.Guchkov ed., *Ekologicheskoe pravo*, Moscow 2000, p.67.

² www.ecoterra.org.ru

which is directly subordinate to the government (*pravitel'stvo*) and is separate from any ministry. On the other hand, within the Ministry of Natural Resources, there are four agencies involved in the protection of the environment. These are the Federal Service for the Supervision in the Area of the Use of Nature (*Rosprirodnadzor*), the Federal Agency for Forestry, the Federal Agency for the Use of Sub-Soil, and the Federal Agency for Water Resources. *Rosprirodnadzor* has jurisdiction covering certain natural resources, such as water pollution including the sea, continental shelf and exclusive economic zones as well as the use of sub-soil.¹

However, the demarcation of power of these agencies is not clear. According to the 2004 Annual Report, the Federal Service for the Supervision of the Use of Nature completed and approved 27 cases of ecological review in 2004, in which one contained a negative conclusion.² It also carried out the review of the TEO of a neutron observatory near the Lake Baikal and project of sewage plant in the City of Baikalsk.³

On the other hand, the Federal Service for the Supervision of Ecology, Technology and Nuclear Power also conducts the state ecological review. At the Federal level, 100 cases of ecological review reached the Agency, of which 12 have been completed. There was no negative conclusion. The most significant case was the project for the construction of Eastern Siberia – Pacific Ocean Oil Pipeline.⁴

Concerning the state ecological review, the 2004 State Report pointed out the absence of a clear demarcation between the objects which are to be reviewed by both agencies and reports that in many instances, this ambiguity has led to the duplication of functions and emergence of disputing situation.⁵

In 2006, the Federal Service for the Supervision of the Use of Nature reviewed the Sakhalin 2 Project and studied a recommendation by a certain institute which pointed out that since “the oil/gas pipeline along the shore may be damaged by a quick ocean stream at any time”, the construction of the pipeline should be suspended.⁶ It even proceeded to take an action against the Ministry of Natural Resources for revoking

¹ Doklad 2004, *supra*, pp.375, 379.

² *Ibid.*, p.395.

³ *Ibid.*, p.395.

⁴ *Ibid.*,2004, p.397

⁵ *Ibid.*2004, p.396.

⁶ Novosti, August 3, 2006. www.mnr.gov.ru.

the positive conclusion of state ecological review of the Ministry of 2003. It should be added that the revocation of the sub-soil license falls within the power of the Federal Agency for the Use of Sub-Soil, and the Federal Service for the Supervision of the Use of Nature merely has the power to propose it to the committee attached to the former.

Recht haben, Recht bekommen – unternehmerische Tätigkeit in einer fremden Rechtsordnung am Beispiel der Tätigkeit des VdW in Russland

von Dr. Max Gutbrod*

Im folgenden stelle ich meine Sicht der Dinge nicht aus der Perspektive meiner hauptberuflichen Tätigkeit als Anwalt, sondern vielmehr aus der meiner nebenberuflichen Tätigkeit als stellvertretender Vorsitzender des Verbandes der deutschen Wirtschaft in Russland, des „Verbandes“ dar, und zwar zunächst in Bezug auf Einzelfälle, bei denen es um Mitglieder des Verbandes geht, dann hinsichtlich von Fällen, die nicht Mitglieder betreffen, aber von allgemeinem Interesse sind, und schließlich hinsichtlich der Behebung von Unzulänglichkeiten des Rechtssystems im allgemeinen, die sich auf die Mitglieder und die Wirtschaft auswirken.

1. Vertretung von Mitgliedern des Verbandes

Der Verband und die Delegation der deutschen Wirtschaft, zwei Schwesterorganisationen, die alsbald in eine Deutsch-Russische Außenhandelskammer zusammengefasst werden sollen, setzen sich regelmäßig für die Belange von Investoren ein, wenn sie in außergewöhnliche Situationen geraten. Dieser Einsatz ist häufig erfolgreich. Dies hat auch international operierende Konzerne ohne Hauptsitz in Deutschland dazu bewegt, dem Verband beizutreten.

In der Vergangenheit war die russische Regierung sehr häufig in Problemfällen hilfreich. In den 90-iger Jahren waren vor allem die Gebietsadministrations Ursache der Probleme. Inzwischen hat sich das gebessert, was wohl auch der Regionalreform, also dem gestiegenen Einfluss des Präsidenten bei der Bestellung von lokalen Gouverneuren, zu verdanken ist. Vorgänge, die einer kalten Rückenteignungen ähnelten und mit der Manipulation lokaler Machtstrukturen einher gingen sind heute

* Dr. Max Gutbrod ist Partner bei Baker & McKenzie im Büro Moskau. Er war bis Anfang 2007 stellvertretender Vorstandsvorsitzender des Verbandes der deutschen Wirtschaft in der Russischen Föderation. Vgl. hierzu auch die Kurznachricht auf S. 80 in diesem Heft. Der hier abgedruckte Text lag einem Vortrag zu Grunde, den der Verfasser am 22.09.2006 auf der Jahreskonferenz des Deutsch-Russischen-Forums in Berlin gehalten hat.

selten, Steuer-, insbesondere Mehrwertsteuerprobleme und Ausschreibungssachen häufig.

Der Investor hat die Stellungnahme einer Anwaltskanzlei beizubringen, die seine Interessen vertritt, die eingeführt sein muss. „Eingeführt“ heißt nicht, dass es sich um eine ausländische oder gar um eine deutsche Anwaltskanzlei handeln muss. Diese Stellungnahme wird auf Plausibilität geprüft. Dann wird mit dem Betroffenen diskutiert, wie im Einzelnen vorgegangen werden soll. Falls erforderlich wird die zuständige politische Ebene eingeschaltet. Dabei kommen dem Verband seine exzellenten und langjährigen Beziehungen zu Entscheidungsträgern beider Länder zugute.

Der Verband vermittelt auch bei Meinungsunterschieden zwischen deutschen und russischen Unternehmen oder staatlichen Stellen. Häufig gelingt es dabei, Missverständnisse auszuräumen und die Parteien zu weiterer Handlung zu bewegen.

2. Stellungnahme in Fällen von Nichtmitgliedern

Häufig wird der Verband in Fällen um eine Stellungnahme gebeten, wenn Angelegenheiten die Öffentlichkeit beschäftigen. Zum Beispiel bitten andere Verbände um Unterstützung oder Mitglieder oder Journalisten fragen um eine Einschätzung. Die Kriterien, nach denen die Stellungnahme erfolgt, will ich im folgenden an zwei Beispielen erläutern:

2.1 Visaerteilung und –entzug

Die Öffentlichkeit hat, insbesondere in den letzten Monaten, beschäftigt, dass einigen bekannten Personen das russische Visum entzogen oder versagt worden ist. Betroffene Verbandsmitglieder sind uns nicht bekannt. Es wurde bezweifelt, dass hier völlig sachgerecht entschieden wurde, vielmehr wurden geschäftliche Interessen vermutet.

Nach Gesprächen mit anderen Verbänden, unter anderem der American Chamber of Commerce (AmCham), der European Association of Business (EAB), dem Russo-British Business Council (RBBC) sind wir zum Ergebnis gekommen, dass wir uns einstweilen weder in der Öffentlichkeit noch gegenüber der russischen Regierung äußern sollten. Visaangelegenheiten werden in vielen Ländern als sicherheitsrelevant eingeschätzt. Die Gründe für die Versagung oder die Entziehung des Visums werden daher oft geheim gehalten, eine gerichtliche Kontrolle ist daher auch im Westen nicht möglich. Daher war nicht klar, was wir konkret von der russischen Seite fordern sollten und wie die bisherige Lage zu verbessern sei. Es war durchaus wahr-

scheinlich, dass die russische Seite begründet argumentiert hätte, dass auch Russen, die nach Deutschland oder in andere Ländern reisen wollten, das Visum verweigert wurde, ohne dass ein Grund angegeben worden ist. Jede Äußerung des Verbands, auch gemeinsam mit anderen Verbänden, hätte daher ein kontraproduktives Ergebnis haben können..

2.2. Yukos

Eine Stellungnahme war hier schon deshalb unvermeidlich, weil wir immer wieder von Journalisten gefragt worden sind. Ärgerlich war dabei, dass auch in eingeführten Blättern unsere Stellungnahme missverständlich oder gar falsch wiedergegeben wurde. Insbesondere Frau Dr. von Knoop ist mit Worten zitiert worden, der Freiheitsentzug im Falle von Herrn Khodorkovsky entspreche russischen Usancen. Diese Worte sind nie gefallen. Die hochgestellte öffentliche Persönlichkeit, die sie an die Presse gab, hat sich auch davon nicht stören lassen, dass das fragliche Gespräch vor Zeugen stattfand. Tatsächlich haben wir wie folgt diskutiert und argumentiert:

- Nach unserer Einschätzung haben sich die vor Ort tätigen deutschen Investoren von den Vorgängen um Yukos nicht bedroht gefühlt. Wir entnahmen dies informellen Umfragen unter den Mitgliedern des Verbandes und Eindrücken in den Gesprächen, die ständig stattfinden.
- Eine Plausibilitätsprüfung und das Studium einschlägiger Veröffentlichungen ergab keine eindeutigen Ergebnisse.

Manche der als Ergebnisse präsentierten Stellungnahmen hielten einer näheren Überprüfung nicht stand. Die Institutionen, der die genannte öffentliche Person vorstand, hat uns auf Nachfrage beispielsweise wissen lassen, dass diese Person, die sich sehr dezidiert geäußert hatte, selbst Jurist sei. Eine gründliche Untersuchung konnte nicht vorgelegt werden. Die betreffende Äußerung verlor zudem dadurch an Glaubwürdigkeit, dass laut Presseberichten die genannte Person in Lohn und Brot von Yukos stand.

Wir meinten wegen dieses und ähnlichen Vorgängen, dass jede öffentliche Behauptung, ein bestimmtes Ergebnis liege vor und sei zweifelsfrei, sorgfältig hinterfragt werden musste.

Die Vorwürfe, die im Raum standen und weiter stehen, nämlich schwere Wirtschafts- (Untreue), Steuer- und Straftaten gegen Leib und Leben (s. die Morduntersuchung gegen die Herren Newslin und Pitschugin), waren so gravierend, dass

die Gefängnisstrafen jedenfalls nicht offensichtlich unberechtigt waren. Dabei ist natürlich auch zu berücksichtigen, dass die in Deutschland typischerweise verhängten Gefängnisstrafen für schwere Wirtschaftsverbrechen in anderen Ländern, zum Beispiel in den USA, bei weitem an Länge übertroffen werden.

- Plausibel scheint allerdings der Hinweis, dass andere auch kriminell handelten und nicht verfolgt worden sind. Dabei wiederum handelt es sich um ein Problem von Transitionsländern insgesamt, das über diesen Einzelfall hinaus Bedeutung hat und sich einfachen Lösungen entzieht („Ungleichbehandlung im Unrecht“)¹.

Damit kommen wir zu der generelleren, systematischeren Frage und Diskussion: Inwieweit können und sollen Verbände in allgemeine Fragen des anderen Rechtskreises eingreifen?

3. Rolle der Verbände bei der Rechtssetzung

Verbände gibt es in Russland viele, zum Beispiel ca. 160 russische landesweite Verbände, ca. 15 größere ausländische Verbände, darunter Ländervertretungen wie die AmCham, die EAB, die RBBC, französische, kanadische und holländische Vereinigungen, Sachverbände, wie die für die Pharmazie zuständige AIPM, die League for Intellectual Property Protection, für Urheberrechte die IFPI, die natürlich in sie betreffenden Fragen auch auf die Rechtsentwicklung Einfluss nehmen.

Die Notwendigkeit und Schwierigkeit der Bemühungen um verbandsübergreifende Reformen will ich an wenigen, notwendig subjektiven Beispielen illustrieren.

- Vor einiger Zeit ist vom National Council on Corporate Governance (NCCG) eine Studie angeregt worden über die Angleichung des russischen und des europäischen Gesellschaftsrechts². Bei ihrer Vorstellung anlässlich eines hochrangig besetzten Roundtables ging von den vielen russischen Teilnehmern nur der Abge-

¹ Vgl. dazu ausführlich Gutbrod-Hindelang, Externalization of Effective Legal Protection against Expropriation, JWIT 06, 59; Gutbrod-Hindelang, The missing bits - to be substituted by BITS?, im Erscheinen in SIAR, jeweils mit ausführlichen weiterem Nachweis

² Vgl. Astapovitch, Beztoujeva, Döser, Gutbrod, Levushkina, Pyltsov, Weinstrein, Corporate Reform and Harmonization of Russian and EU Corporate Laws, zu beziehen beim NCCG und beim Autor, russische Fassung über Wouter Kluwers

ordnete Aksakov auf dieses Buch ein¹. Der Vorsitzende des NCCG, Vladimir Potanin, sprach vielmehr, durchaus kritisch, über die allgemeine Situation². Dem entspricht eine gewisse Zurückhaltung, sich auf bestimmte Positionen festlegen zu lassen, die nach dem Yukos-Fall zu beobachten ist.

- Seit 2003 gilt ein neues Gesetz über die technische Normierung, das das alte, sicher rückständige Zertifizierungssystem ablösen sollte. Es sieht eine Übergangsfrist von 7 Jahren für die Einführung von technischen Normen vor. Bisher liegt nach dem Hörensagen nur der Entwurf einer Norm für die Regelung von Tabakprodukten vor, die entgegen dem Eindruck, den man gelegentlich aus den Medien bekommt, an Gefährlichkeit und damit Regelungsbedürftigkeit übertroffen werden können. Die Erarbeitung und Diskussion solcher Normen wäre ein klassisches Feld der Verbände, findet aber nicht statt.
- Ein Beispiel, das jedes in Russland tätige Unternehmen kennt, ist die Mehrwertsteuer. Russland hat ein Rückerstattungssystem, das ähnlich konzipiert ist wie das europäische. Es soll ständig zu massenhaften betrügerischen Rückerstattungen kommen. Das ist wohl der Grund dafür, dass alle Rückerstattungsanträge von den Behörden überaus zurückhaltend gehandhabt werden. Neuerdings wurden auch Mehrwertsteueranmeldungen nicht anerkannt, weil sie später zu erstattende Beträge enthielten. Das führt zu besonderen Schwierigkeiten beim Export, aber auch bei moderneren Finanztransaktionen wie beim Leasing. Im Rahmen des Finanzdienstleistungskomitees des Verbands haben wir daher eine besondere Initiative diskutiert, die konzeptionell an westliche Erfahrung anknüpfen sollte. Wir wollten über Regelungsinstrumente diskutieren wie zum Beispiel die Pflicht des jeweils bei einem Prozess Unterliegenden, die realistisch bemessenen Kosten des Obsiegenden zu ersetzen. In Russland werden Anwaltskosten derzeit nur in ganz geringem Umfang ersetzt, weil Gerichte die Honorare am Maßstab ihres Gehalts messen. Der Steuerinspektion entstehen also scheinbar keine zusätzlichen Kosten, wenn sie mehr Steuer fordert, als ihr zusteht. Vielmehr kann sie leicht auf „befreundete“ Kanzleien verweisen, die dann die Ansprüche zu ho-

¹ Corporate Reform and Harmonization of Russian and EU Corporate Laws, EU-Russia Round Table, zu beziehen beim NCCG und beim Autor, S. 80

² Corporate Reform and Harmonization of Russian and EU Corporate Laws, EU-Russia Round Table, zu beziehen beim NCCG und beim Autor, S.12

hen Gebühren, aber bemerkenswert schnell „klären“. Das aber schien uns als Argument noch zu schwach, sodass wir auch ausländische Expertise beibringen wollten. Zu meiner großen Enttäuschung haben wir bei deutschen Verbänden wenig Enthusiasmus vorgefunden, hier scheint der Eindruck vorzuherrschen, die derzeitige europäische Diskussion über die Mehrwertsteuer laste genügend aus. Wenig überraschend war danach, dass auch von russischer Seite keine größere Diskussionsbereitschaft bestand: Viel Neues hatten wir nicht zu bieten.

Häufig findet man in der Diskussion das Argument, Russland habe sich für weitere Unterstützung bei Reformanstrengungen wegen seiner nicht ausreichend entgegenkommenden Haltung gegenüber dem Westen nicht empfohlen, oder angesichts der Finanzknappheit im deutschen Haushalt bei Überschüssen in Russland müsse nun auch die russische Seite mit finanzieren. Aus unserer Sicht ist eine andere Perspektive wichtiger, die sich durch folgenden Vergleich illustrieren lässt: Steht ein Apfelbaum auf einer Grenze, verfaulen die Äpfel, wenn sich die Nachbarn darüber streiten, wie der andere seine Ehe oder sein Haus aufräumt, statt sich über die Ernte zu einigen. Entsprechend haben wir alle etwas davon, wenn sich die Bedingungen des Wirtschaftens in und zwischen beiden Ländern weiter verbessern, und die Verbände haben dabei eine entscheidende, von niemand anderem zu übernehmende Rolle.

„Die Vorwürfe sind absurd“

Ein Gespräch mit Karina Moskalenko, Juri Schmidt und Robert Amsterdam,
den Anwälten von Michail Chodorkowski*

Michail Chodorkowski war einst Chef des größten Ölkonzerns in Russland – bis er wegen Steuerhinterziehung und planmäßigen Betrugs verurteilt wurde. Seit Oktober 2005 verbüßt er eine achtjährige Haftstrafe. Nun droht ihm eine neue Anklage

Frau Moskalenko, Herr Schmidt, Herr Amsterdam – Ihr Mandant ist zu acht Jahren Haft verurteilt, nun drohen ihm weitere 15 Jahre im Gefängnis. Ist Chodorkowski mittlerweile ein hoffnungsloser Fall für die Verteidigung?

Schmidt: Unter der Regierung Putin wird Chodorkowski nicht aus dem Gefängnis kommen. Aber danach werden wir sehen.

Moskalenko: Unser Mandant glaubt nicht nur, dass er aus dem Gefängnis kommt, er ist auch davon überzeugt, dass ihm Recht widerfahren wird.

Was bedeutet Recht in der Russischen Föderation?

Moskalenko: Auch in der Russischen Föderation gilt zumindest der Mindeststandard des Europarats – und das bedeutet: Jeder Angeklagte hat das Recht auf einen fairen Prozess.

Was hält die Staatsanwaltschaft Ihrem Mandanten jetzt vor?

Schmidt: Sie wirft ihm vor, er habe sich zusammen mit seinem ehemaligen Partner Platon Lebedev widerrechtlich Öl angeeignet. Außerdem beschuldigt sie ihn der Geldwäsche.

Zu Recht?

Schmidt: Als Jukos-Chef soll Chodorkowski jenen Ölzulieferfirmen, die zum Konzern gehörten, einen Preis gezahlt haben, der unter dem damaligen Weltmarktpreis lag. Das Öl habe Chodorkowski dann zu Weltmarktpreisen weiterverkauft und dabei ungerechnet 33 Milliarden Dollar verdient. Das mag sein Geschäft gewesen sein, aber

* Das Interview führten Vanessa De l'Or und Constantin Graf von Hoensbroech. Der Nachdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung der Zeitschrift Cicero, in deren Ausgabe Mai 2007 der Text erschienen ist. Cicero erscheint in der Ringier Publishing GmbH.

illegal war es nicht – zumal der Preis nicht unter den Herstellungskosten lag. Der heutige Staatsbetrieb Rosneft macht das Gleiche. Es ist die Aufgabe eines Vorstandsvorsitzenden, für seine Anleger möglichst gute Konditionen auszuhandeln. Die Vorwürfe sind absurd. Die Staatsanwaltschaft beschuldigt ihn der Geldwäsche, weil er die Gewinne seines Unternehmens reinvestiert hat! Und obwohl die Anklage so absurd ist, ist die Situation der Verteidigung so kompliziert. Dies ist kein juristischer Fall, sondern ein politischer, aber als Anwalt ist man natürlich bemüht, ihn als juristischen Fall zu lösen; dann aber legitimiert man das Spiel des Kremls. Er verwendet den Prozess als Mittel, um seine politischen Ziele zu legitimieren, und er unternimmt alles, um zu verhindern, dass wir überhaupt in einem sehr eingeschränkten juristischen Rahmen aktiv werden können.

Wie sieht dieser Rahmen aus?

Moskalenko: Um Michail Chodorkowski zu verteidigen, müssen wir jetzt von Moskau aus 6500 Kilometer weit nach Tschita in Sibirien reisen. Die Staatsanwaltschaft hat unseren Mandanten dorthin verlegt, damit es schwieriger ist, ihn zu verteidigen. Die Verkehrsanbindung ist schlecht. Wenn man Pech hat, braucht man zwei Tage, um nach Tschita zu kommen. Dabei verstößt es gegen das Gesetz, dass Chodorkowski in Tschita inhaftiert ist und nicht in der Region von Moskau. Wir haben dagegen vergeblich geklagt. Das schwierigste Erlebnis hatte ich Anfang Februar, als wir zu Chodorkowski nach Tschita fliegen wollten.

Was ist passiert?

Moskalenko: Wir waren fünf Anwälte. Am Moskauer Flughafen Domodjedowo wurden wir von der Polizei abgefangen. Sie wollte unsere Habseligkeiten sehen, insbesondere die Papiere. Das verletzt aber das Recht auf Verteidigung unseres Mandanten. Ein hoher Polizeibeamter begann, unsere Papiere mit einer Videokamera zu filmen. Ich sagte ihm, er habe dazu kein Recht und streckte meine Hand schützend über die Papiere. Der Mann entgegnete: „Oh, Sie kämpfen also gegen die Polizei.“ Da habe ich begriffen: Diese Menschen kennen keine Grenzen.

Warum sind Sie überzeugt, dass die Regierung Putin dahintersteckt?

Schmidt: Das Flugzeug wurde nur wegen uns eine Stunde zurückgehalten. Da sehen Sie, von wie weit oben der Befehl kam. Und in dem Moment, in dem wir Anwälte zum Flughafen kamen, wartete schon ein hoher Polizeibeamter auf uns. Er nahm unsere Pässe und unsere Tickets und sagte, wir sollten mitkommen. Man brachte uns in ei-

ne Art Aufenthaltsraum, den ich für einen Moment verlassen wollte, um eine Zigarette zu rauchen, aber ein Polizist schlug die Tür vor mir zu. „Heißt das, wir sind festgenommen?“, fragte ich und nahm mein Telefon, um einen Journalisten anzurufen, im selben Moment klingelte es. Ein Journalist vom Radiosender „Echo Moskau“ war am Apparat – dem einzigen unabhängigen Sender im gesamten Land. Er wollte einen Kommentar zu irgendeinem Thema von mir haben, aber ich sagte ihm, ich müsse ihm etwas erzählen. Sobald der Journalist begriff, was ich gerade sagte, schaltete er mich live in die Sendung. Wenig später klingelte das Telefon unentwegt, Associated Press, Agence France Press und viele andere riefen an. Die Anzahl der Anrufe beeindruckte die Polizei. Ein Mann in Zivil – vermutlich vom Geheimdienst – tauchte auf und verschwand mit einigen Polizeibeamten. Sie kamen wieder und erklärten, wir könnten jetzt zu unserem Flugzeug gehen. Ohne Zweifel haben die Journalisten uns gerettet.

Sie sagten, dies sei ein politischer, kein juristischer Prozess. Was ist aus Ihrer Sicht der Grund für das Verfahren gegen Chodorkowski?

Schmidt: Chodorkoswki war der Einzige, der sich nicht dem Kreml unterwerfen wollte. An ihm will die Regierung – in alter Tradition – ein Exempel statuieren.

Was können Sie als Jurist in Russland dagegen unternehmen?

Schmidt: In unserem Land gibt es keine vorhersehbaren juristischen Schritte mehr. Das alles ist ein psychologisches Spiel, mit Recht hat das wenig zu tun. Die Staatsanwaltschaft macht gemeinsame Sache mit dem Geheimdienst FSB, und das Gericht ist voreingenommen. Entscheidend ist, dass wir mit diesem psychologischen Spiel zurechtkommen, ein Spiel gegen Chodorkowski und gegen uns. Es ist ein Spiel jenseits der Regeln.

Wenn die Lage so aussichtslos ist, was können Sie dann überhaupt für Ihren Mandanten ausrichten?

Schmidt (seufzt tief): Der Grund meines Seufzers ist, dass ich weiß: Wir sind hier eine Handvoll Juristen gegen einen riesigen Panzer.

Sie meinen das russische Regime.

Schmidt: Ja, der Staatsapparat kämpft mit vielen Mitteln. An dem Tag, als Chodorkowski vom Gefängnis Krasnokamensk nach Tschita verlegt wurde, haben sie seinen Vater verhört, der danach tief verstört war. Unter Breschnjew und Chruschts-

schow hat es diese Art von Spiel nicht gegeben, aber unter Stalin. Sacharows Witwe hat zu unserem Kollegen Robert Amsterdam gesagt, seit dem Jahr 2003 befänden wir uns wieder im Russland unter Stalin – und sie hat Recht.

Wenn Sie selbst so wenig für Chodorkowski unternehmen können, welche Hoffnung haben Sie noch für ihn?

Schmidt: Wir hoffen auch auf den Westen. Als Chruschtschow den Eisernen Vorhang ein wenig hochhob und versuchte, die Wirtschaft der Sowjetunion zu beleben, brauchte er den Westen. Das war danach immer so: Die Sowjetunion brauchte den Westen, um Weizen zu kaufen oder um Kredite aufzunehmen, mit denen sie Technologien beschaffte. Immer hatte der Westen einen gewissen Einfluss. Leider hat Putin mit den hohen Ölpreisen ein Geschenk des Teufels bekommen. Ausgerechnet jetzt ist Russland nicht auf das Geld des Westens angewiesen. Offenbar lässt sich der Westen von seinem Energielieferanten erpressen. Chordorkowski fragt: „Wovor hat der Westen Angst? Russland kann doch nicht aufhören, den Westen mit Öl und Gas zu beliefern, das wäre viel zu teuer. Russland kann den Westen nicht erpressen.“

Also soll der Westen Druck auf Russland ausüben?

Schmidt: Das Sowjetregime wollte Sacharow ins Gefängnis stecken, aber es hat sich nicht getraut, weil der Westen hinschaute. Das Sowjetregime wollte Solschenizyn nach Sibirien schicken, aber es hat sich nicht getraut und entließ ihn in den Westen. Es gibt jede Menge Beispiele aus der Vergangenheit.

Amsterdam: Aber heute ist es anders. Ihr früherer Bundeskanzler Gerhard Schröder hat auch noch dabei geholfen, den Jukos-Konzern zu zerschlagen.

Wie das?

Amsterdam: Während die ganze Welt den Prozess gegen Chodorkowski verdammt, applaudierte Ihr ehemaliger Bundeskanzler. Schröder unterstützte die Versteigerung der Jukos-Anteile, die unter der Federführung einer deutschen Bank – Dresdner Kleinwort Wasserstein – finanziert worden ist. Damit kommt Dresdner Kleinwort eine Schlüsselrolle bei der Enteignung zu, einer Firma, die dazu absolut keine rechtliche Grundlage hat. Russland ist noch dabei, diesen Schritt zu legitimieren, aber deutsche Banken sind gleich vorangeprescht.

Wollen Sie die Deutschen jetzt bei ihrer Ehre packen?

Schmidt: Nein, mir geht es um etwas anderes. Ich erinnere mich an die Zeiten Breschnjews, als ich mit Ausländern redete und sie um Unterstützung in Menschenrechtsfragen bat. Ich sagte, sie könnten auch ihrem Land helfen, wenn sie die Sowjetunion als eine gefährliche Macht bekämpften. Heute warne ich: „Vorsicht, ihr helft gerade bei der Geburt eines Monsters.“ Putin hat die Nichtregierungsorganisationen abgeschafft, und dann hat er in den Westen geschaut, was passiert. Er stellte fest: nichts Besonderes. Also machte er weiter und schaffte die meisten freien Medien ab. Erst machte er kleine Schritte, bis er merkte, dass er alles machen kann, weil sich niemand darum schert. Unter Jelzin konnte man die Zahl der politischen Gefangenen an der Hand abzählen, heute gibt es mehrere Dutzend, wenn man die Häftlinge aus dem Kaukasus nicht mitzählt. Falls der Westen Putin nicht zu verstehen gibt, dass er sein Spiel durchschaut, dann geschieht mit Chodorkowski das, was mit Kirow und all den Männern unter Stalin passiert ist.

Glauben Sie, der Fall Chodorkowski könnte der Anfang einer Reihe politisch motivierter Verfolgungen sein?

Schmidt: Mit Sicherheit wird das Regime immer skrupelloser agieren. Im Moment mag das alles nicht so schlimm aussehen wie in der Sowjetunion, aber vergessen Sie nicht: Am Anfang war es auch in der Sowjetunion nicht so schlimm!

Amsterdam: Viele im Westen scheinen das noch nicht zu begreifen. Immer wieder höre ich: „Irgendetwas muss doch an der Anklage gegen Chodorkowski dran sein.“ Und selbst der deutsche Ex-Bundeskanzler sagte, Chodorkowski sei vielleicht nicht an dem schuld, was man ihm vorwarf, aber dann treffe ihn eben eine andere Schuld. Was ist das für ein Rechtsstaat, in dem Menschen nach solchen Prinzipien ins Gefängnis kommen!

Was unternehmen Sie jetzt für Ihren Mandanten?

Moskalenko: In Russland nehmen wir an den gerichtlichen Prozessen und an den Ermittlungen der Justiz teil. Außerdem haben wir zwei Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben. Die eine beruft sich auf das Recht unseres Mandanten auf einen fairen Prozess, die andere darauf, dass Chodorkowski aus politischen Gründen und nicht aus rechtlichen Gründen im Gefängnis sitzt.

Amsterdam: Wenn der Fall Chodorkowski nicht zu einem besonderen Anliegen ausländischer Regierungen und Institutionen wird, kann das die herrschende Elite Russlands nur ermutigen, dass ihre Verstöße gegen Gerechtigkeit und Menschenrechte ohne Folgen bleiben. Das hat die bisherige Taktik des Auslands – „business as usual“ – gelehrt.

Wann haben Sie Chodorkowski zuletzt gesehen?

Schmidt: Vor zehn Tagen.

Wie kommunizieren Sie mit ihm?

Schmidt: Per E-Mail, aber darüber können wir nicht sprechen. Denn offiziell darf Chodorkowski nur vier Mal im Jahr telefonieren. Wir reden mit ihm zu Besuchszeiten. Dabei wissen wir aber genau: Wenn wir mit ihm reden, dann hören Dutzende von Ohren mit. Manchmal schreiben wir etwas mit dem Bleistift auf Papier – zum Beispiel, welche Zeugen wir vorladen sollten – und radieren es in der Besuchszelle wieder aus, dann schreiben wir etwas Neues und so weiter. Alles wird überwacht. Die ganze Stadt Tschita bevölkern schwer bewaffnete Wachmänner – als ob es sich um einen hochgefährlichen Terroristen handele.

Kann Chodorkowski Sie noch bezahlen?

Moskalenko: Ja. Juri und ich sind Idealisten und lösen viele Fälle umsonst. Die haben es nicht geschafft, Chodorkowski alles zu nehmen. Sicher hat die Staatsanwaltschaft ihn auch deshalb nach Tschita verlegt, weil damit immer 1000 Euro pro Flug von seinem Vermögen abgehen.

Schmidt: Mit Robert Amsterdam ist das etwas anderes, der lebt schließlich im wilden Kapitalismus!

Was sind Chodorkowskis Pläne?

Moskalenko: Natürlich weiß er nicht, wann er aus dem Gefängnis kommen wird. Aber er geht davon aus, dass er in Zukunft eine aktive Rolle im öffentlichen Leben spielen wird, nicht unbedingt im politischen Leben.

Das heißt, er ist in guter Verfassung?

Moskalenko: Ja, dieser Mann hat eine enorme innere Haltung. Die haben ihn in einem Käfig vor Gericht gebracht, in einem Käfig, der voller Exkreme war. Er hatte kaum zu essen am Tag des Prozesses, er wurde jeder Menge Schwachsinn be-

schuldigt, obendrein hundertfach fotografiert, und am Ende dieses Tages hat dieser Mann immer noch gelächelt. Sie werden es vielleicht nicht glauben, aber es ist wirklich so: Dieser Mann ist ein Asket. Der braucht wenig zum Leben.

Schmidt: Chodorkowski zeigt eine Selbstdisziplin in diesem Gefängnis, das ist selten – ich weiß, wovon ich rede.

Was gibt ihm Kraft?

Moskalenko: Keine Ahnung. Das ist das Merkwürdige: Sie finden keinen Menschen, der mehr verletzt ist als er, aber sie finden auch keinen Menschen, der patriotischer ist als er. Er hätte sein Land verlassen können, bevor er angeklagt wurde, aber er hat es nicht getan. Jetzt sitzt er da hinter den Gitterstäben und denkt: Was kann ich für mein Russland tun. Er ist wirklich ein besonderer Mann. Darum arbeite ich für ihn.

Aktuelle Änderungen im Russischen Aktienrecht

Auswirkungen auf die Praxis¹

von Prof. Dr. Rainer Wedde²

1. Einführung

Das russische Aktienrecht gewinnt immer mehr an Bedeutung. Die Zahl der Aktiengesellschaften in Russland steigt stetig. Damit gerät das russische Aktienrecht aus verschiedenen Gesichtspunkten für deutsche Unternehmen zunehmend in den Blickpunkt:

Der bilaterale Handel zwischen Deutschland und Russland boomt.³ Dies bringt verstärkte Handelskontakte mit russischen Gesellschaften mit sich. Es ist dabei von Vorteil, den rechtlichen Rahmen zu kennen, unter dem die russischen Partner agieren. Die verstärkten Investitionen deutscher Unternehmen in Russland führen immer häufiger zur Gründung von Tochtergesellschaften oder zur Beteiligung an russischen Unternehmen. Der Aufschwung der russischen Börse zieht Investitionen am Kapitalmarkt an. In all diesen Fällen kommt es zu einer unmittelbaren Begegnung mit dem russischen Gesellschaftsrecht. Auch wenn die deutschen Medien bisher eher negativ darüber berichten, nimmt auch die Zahl der Investitionen russischer (Aktien-)Gesellschaften in der EU stetig zu.⁴

Schließlich kann die Beschäftigung mit dem russischen Recht auch interessante rechtsvergleichende Anregungen für das deutsche Recht erbringen. Dazu trägt bei, dass bei der Schaffung des modernen russischen Gesellschaftsrechts in den 90er Jahren große Anleihen bei der deutschen Rechtswissenschaft genommen

¹ Referat auf dem Gesellschaftsrechtstag der VDRW am 12.04.2007 in Hamburg, überarbeitete und um Fußnoten ergänzte Version des Vortrags.

² Der Verfasser lehrt Wirtschaftsrecht an der FH Wiesbaden und ist Partner der Beiten Burkhardt Rechtsanwaltskanzlei mbH Moskau.

³ Im Jahre 2006 betrug der Umsatz über 53,5 Mrd. Euro bei einem negativen Saldo der Bundesrepublik von fast 7 Mrd. Euro. Damit war Russland noch vor Polen und der tschechischen Republik der wichtigste Handelspartner in Osteuropa, vgl. OMV-Telegramm 03/04-2007, 4.

⁴ Man denke nur an das Engagement der Gazprom OAO beim FC Schalke 04, den Einstieg des Oligarchen Deripaska bei der österreichischen Strabag AG und den Erwerb von Anteilen an EADS durch die Vneshtorgbank.

wurden.¹ Zugleich bot der komplette Neuanfang die Gelegenheit zu mancher Innovation, die sich in westlichen Ländern kaum durchsetzen ließ.

2. Entwicklung des russischen Aktienrechts

In der Sowjetunion gab es kein Gesellschaftsrecht mehr. In einer staatlichen Planwirtschaft haben privatrechtliche Gesellschaftsformen keinen Platz. Nach deutschem Rechtsverständnis waren nur noch Organisationsformen des öffentlichen Rechts tätig.

Mit der politischen und wirtschaftlichen Transformation wuchs das Bedürfnis nach einem marktwirtschaftlichen Gesellschaftsrecht. Erste Ansätze stammen noch vom Ende der 80er Jahre.² Die eigentliche Neuentstehung des russischen Gesellschaftsrechts setzt mit dem Inkrafttreten des 1. Teil des ZGB³ im Jahre 1995 ein.⁴ Dieses enthält in den Art. 48ff. grundlegende Vorschriften zu den juristischen Personen, in den Art. 96ff. zur Aktiengesellschaft. Im Jahre 1996 trat dann ergänzend das Gesetz über die Aktiengesellschaften (ruAktG)⁵ in Kraft. Seitdem sind in beiden Gesetzen bereits zahlreiche Änderungen vorgenommen worden, um auf erkannte Probleme oder Anregungen der Praxis zu reagieren.⁶

3. Besonderheiten im russischen Aktienrecht

Vieles im russischen Aktienrecht kommt dem deutschen Juristen bekannt vor, haben doch westliche Experten bei den Kodifikationen der 90er Jahre umfassende

¹ Vgl. *Stiefel*, Von der Berufung deutscher Juristen zum Aufbau des Rechts im Osten, JZ 1994, 109.

² Siehe *Серов*, Aktiengesellschaften: Theorie und Praxis, Moskau 2007, 10ff.

³ Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation, Teil 1, Föderales Gesetz Nr. 51 vom 30.11.1994, in Kraft seit dem 01.01.1995; deutscher Text bei *Breidenbach (Hrsg.)*, Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa, Band 3, Rus 350; siehe dort auch *Solotych*, Systematischer Teil D.I., Gesellschaftsrecht.

⁴ Dazu *Lüdemann*, Das Recht der Aktiengesellschaft in Russland, Göttingen 2001.

⁵ Föderales Gesetz „Über die Aktiengesellschaft“ Nr. 208-FZ vom 26.12.1995, in Kraft seit 01.01.1996; dazu *Gutbrod*, Das neue russische Aktienrecht, WGO-MFOR 1996, 29.

⁶ Im ZGB bereits 34 Änderungen, im Aktiengesetz 16 Änderungen, die letzten Änderungen stammen vom 20.04.2007 bzw. 05.02.2007. Zu wichtigen Änderungen im Jahre 2001: *Schmitt/Vogel*, Stärkung der Recht von Aktionären – Reform des russischen Aktiengesetzes, RIW 2002, 762.

Unterstützung geleistet.¹ Dennoch bestehen einige Unterschiede, die in der praktischen Anwendung große Bedeutung haben. Einige sollen nachfolgend kurz genannt werden:

3.1 Nur Namensaktien

Das russische Recht kennt in Art. 25 Pkt. 2 ruAktG nur Namensaktien, über die ein Aktionärsregister zu führen ist.² Inhaberaktien sind unbekannt.

3.2 Offene und geschlossene Form

Das russische Aktienrecht kennt offene (russische Abkürzung: OAO) und geschlossene Aktiengesellschaften (russische Abkürzung: ZAO), Art. 97 ZGB. Die OAO ist als große Publikumsgesellschaft ausgestaltet. Sie allein kann am Kapitalmarkt auftreten. Bei der ZAO hingegen ist der Gesellschafterkreis begrenzt. Verfügungen über die Aktien sind beschränkt. Die ZAO nähert sich daher in vielen Bereichen der GmbH (russische Abkürzung: OOO)³ an.

3.3 Organe

Zwischen dem monistischen und dem dualistischen System⁴ verfolgt das russische Aktienrecht bei Aufbau und Stellung der Organe einen interessanten Mittelweg.⁵ Nach dem gesetzlichen Leitbild werden sowohl der Vorstand als auch der Aufsichtsrat (Direktorenrat) von der Aktionärsversammlung gewählt. Der Direktorenrat hat zudem stärkere Managementbefugnisse als in Deutschland und kann teildentisch mit dem Vorstand sein.⁶ Das russische Recht kennt also zwei Managementorgane, von denen das eine die laufenden Geschäfte führt, während das andere die grundlegenden Entscheidungen trifft und eine gewisse Aufsicht führt. Da diese Konstruktion nicht ausreicht, eine vollständige Aufsicht und Kontrolle auszuüben, sieht das Gesetz

¹ Siehe *Ajani*, Das Recht der Länder Osteuropas, Berlin 2005, 96ff.

² Art. 44ff. ruAktG; dazu *Cepov*, aaO., 193.

³ Dazu *Heidemann*, Die GmbH in der Russischen Föderation, GmbHR 2002, 732.

⁴ Zu den Modellen: *Wiesner*, in: *Hoffmann-Becking* (Hrsg.), Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 4 Aktiengesellschaft, § 19 Rn 2ff.

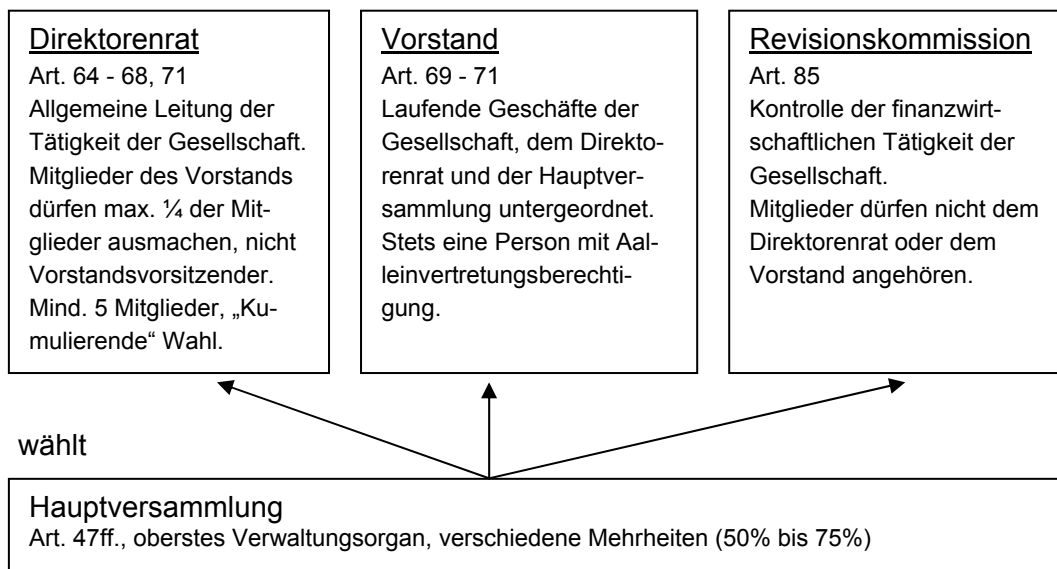
⁵ *Cepov*, aaO., 161 spricht von einem „Hybrid“.

⁶ Nach Art. 66. Pkt. 2 ruAktG dürfen bis zu ¼ der Vorstände zugleich Direktorenratsmitglieder sein, nicht aber der Vorstandsvorsitzende, anders § 105 dt. AktG.

ergänzend eine Revisionskommission vor.¹ Diese ist unabhängig und kontrolliert die Tätigkeit der Gesellschaft.

Eine weitere Besonderheit des russischen Gesellschaftsrechts ist die Struktur des Vorstands. Die Rechtsfigur der Gesamtvertretung ist unbekannt, vielmehr muss es stets eine Person geben, der Alleinvertretungsmacht zusteht.² Dies wirft für Investoren oft ein Problem auf, da die gewünschte gegenseitige Kontrolle zwischen einem lokalen und einem entsandten Vorstand rechtlich nicht möglich ist. Dafür erlaubt das russische Recht es, eine juristische Person mit der Führung der Geschäfte zu betrauen, Art. 60 Pkt 1 ruAktG.

Abbildung: Grundstruktur der OAO



3.4 „Großgeschäfte“

Die Verteilung der Kompetenzen zwischen Vorstand und Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft stellt nicht nur im deutschen Recht ein Dauerprob-

¹ Dazu *Korjakovcev*, Kommentar zum föderalen Gesetz über die Aktiengesellschaften, Moskau 2007, Art. 85.

² Vgl. Art. 69 Pkt. 2 Satz 3 ruAktG, dazu *Gutbrod*, aaO., 37.

lem dar.¹ Auch das russische Recht kennt in den Art. 78ff. ruAktG Beschränkungen bei sog. Großgeschäften.² Betrifft ein Rechtsgeschäft (oder mehrere verbundene Rechtsgeschäfte) außerhalb der üblichen Geschäftstätigkeit mehr als 25% der Aktiva nach der Bilanz der Gesellschaft bedarf der Vorstand der Zustimmung von Direktorenrat bzw. Hauptversammlung. Dieser Komplex ist bis heute – ähnlich wie in Deutschland - nicht abschließend geklärt. Insbesondere die Verbindung mehrerer Rechtsgeschäfte sowie die Bewertung der Aktiva beschäftigen immer wieder die Obergerichte.³

4. Jüngste Reformen

In den vergangenen Monaten sind im russischen Aktienrecht mehrere wichtige Änderungen vorgenommen worden.⁴ Dabei wurde mitunter explizit auf europäische Rechtsakte, etwa die Übernahme-Richtlinie, zurückgegriffen.⁵ Neben der Position der EU als wichtigstem Partner Russlands dürfte dabei auch eine Rolle spielen, dass europäische Normen leicht umsetzbar sind und sich weniger hohen psychologischen Hürden ausgesetzt sehen.

4.1 Pflichtangebot

Die erste wichtige Änderung erfolgte Anfang 2006; sie fügte die Art. 84.1ff. ruAktG zum Erwerb großer Aktienpakete ein. Möchte ein Erwerber 30% und mehr der Aktien einer OAO erwerben, kann er ein freiwilliges (öffentliches) Angebot abgeben. Dieses muss bestimmten formalen Voraussetzungen ent-

¹ Vgl. die Leitentscheidungen, BGHZ 83, 122 (Holzmüller) und BGHZ 159, 30 (Gelatine), dazu *Götze*, „Gelatine“ statt „Holzmüller“ - Zur Reichweite ungeschriebener Mitwirkungsbefugnisse der Hauptversammlung, NZG 2004, 585 und *Fleischer*, Ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeiten im Aktienrecht: Von „Holzmüller“ zu „Gelatine“, NJW 2004, 2335 mwN.

² Siehe im Detail: *Cepov*, aaO., 178ff.

³ Siehe etwa Entscheidung des Obersten Wirtschaftsgerichts vom 15.02.2005 Nr. 12856/04, Besprechung *Wedde*, eastlex 2006, 46.

⁴ Dazu *Moyseenko/Wedde*, Aktuelle Entwicklungen im russischen Wirtschaftsrecht, Business Guide Deutschland Russland 2006/ 2007, Berlin, 108.

⁵ Richtlinie 2004/25/EG vom 21.04.2004, ABI. L 142 vom 30.04.2004, 12.

⁶ Durch das föderale Gesetz Nr. 7-FZ vom 5.1.2006. In Kraft getreten weitgehend am 01.07.2006.

sprechen, eine Bankgarantie für die Zahlung des Kaufpreises ist vorzulegen.¹ Überschreitet der Anteil eines Aktionärs die Quoten von 30%, 50% und 75%, muss der Erwerber ein Pflichtangebot abgeben. Dabei richtet sich die Höhe des Preises nach dem Kurs der Aktie. Auch hier ist eine Bankgarantie vorzulegen.² Ein Konkurrenzangebot ist nach Art. 84.6 ruAktG ausdrücklich zulässig. Die Pflicht zur Abgabe von Pflichtmitteilungen bleibt unberührt.

4.2 Squeeze-out und Sell-out

Ebenfalls zum 01.07.2006 sind neue Regeln (Art. 84.7ff. ruAktG) zum Squeeze-out und Sell-out in Kraft getreten. Erwirbt ein Aktionär 95% oder mehr der Aktien einer OAO, können die verbliebenen Aktionäre verlangen, dass er ihre Aktien aufkauft (Sell-out). Umgekehrt kann ein Aktionär, der 95% oder mehr der Aktien erworben hat, die Aktien der übrigen Aktionäre aufkaufen. Genaue Regeln legen den Wert der zu zahlenden Abfindung fest. Anders als in Deutschland kann der Mehrheitsaktionär sein Recht ohne einen Beschluss der Hauptversammlung ausüben. Eine Verzögerung durch Anfechtung des Hauptversammlungsbeschlusses wie in Deutschland ist also nicht möglich.³

4.3 Weitere Änderungen

Daneben erfolgte in den vergangenen Monaten eine nicht geringe Zahl kleinerer Änderungen. Das Vorkaufsrecht in Art. 41 ruAktG wurde eingeschränkt, um IPOs zu erleichtern.⁴ Die Zustimmung zu sog. Interessiertheitsgeschäften in Art. 81 ruAktG wurde präzisiert,⁵ Verfahrensfragen im Recht der Umwandlung (russisch: Reorganisation) in den Art. 15ff. ruAktG geändert.⁶ Durch eine Änderung der Art. 102 ZGB und Art. 33 ruAktG⁷ wurde

¹ *Korjakovcev*, aaO., Art. 84.1.

² Ausführlich dazu *Kireenkov/Wedde*, Pflichtangebot und Squeeze-out im russischen Aktienrecht, eastlex 2006, 170 (171).

³ Siehe etwa unlängst den Beschluss des OLG Frankfurt a.M. zu einem Squeeze-out, NZG 2007, 310.

⁴ Änderung durch föderales Gesetz Nr. 194-FZ vom 27.12.2005.

⁵ Durch das föderale Gesetz Nr. 208-FZ vom 31.12.2005.

⁶ Die umfangreichen Änderungen bezwecken vor allem die Sicherstellung der Beteiligung aller bisherigen Aktionäre; Föderales Gesetz Nr. 146-FZ vom 27.07.2007; dazu *Moyseenko/Wedde*, aaO., 108.

⁷ Föderales Gesetz Nr. 138-FZ vom 27.07.2006.

festgelegt, dass eine Aktiengesellschaft Obligationen erst nach vollständiger Einzahlung des Grundkapitals begeben darf. Weitere kleinere Anpassungen erfolgten infolge einer Änderung des Privatisierungsgesetzes, eines Gesetzes zum Schutz der Atomenergie sowie des Erlasses des 4. Teils zum ZGB.

5. Ausblick

Weitere Reformen im Aktienrecht sind bereits in der Diskussion. Das wohl wichtigste Projekt betrifft eine prozessuale Frage: Die Zuständigkeit für Klagen im Zusammenhang mit der Gesellschaft soll am Gericht am Sitz der Gesellschaft konzentriert werden.¹ Im Übrigen dürfte der derzeit diskutierte Gesetzentwurf zu den strategischen Branchen für westliche Investoren einige Beschränkungen mit sich bringen. Er unterwirft den Erwerb von Beteiligungen in ganzen Branchen einer vorherigen Zustimmung auf der Ebene der Regierung.²

Auch die Idee einer kompletten Neugestaltung des russischen Gesellschaftsrechts wird mitunter erwogen. Dabei stellt sich etwa die Frage, ob der ZAO neben der OOO eine eigene Bedeutung verbleibt. Wünschenswert wäre allerdings zunächst eine weitere und verbesserte Umsetzung des bestehenden Aktienrechts.

¹ Dazu *Schramm*, S. 68, in diesem Heft.

² Dazu *Stoljarskij/Wedde*, Ausländische Beteiligung an strategischen Unternehmen, OMV-Telegramm 02-2007, 6.

JOIN THE TEAM

WWW.BEITENBURKHARDT.COM
Die unabhängige Wirtschaftskanzlei

Wir sind eine unabhängige internationale Anwaltskanzlei mit Büros in Deutschland, Osteuropa, China und Brüssel. Wir beraten anspruchsvolle in- und ausländische Mandanten auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts. Wir bieten überdurchschnittlich qualifizierten

Juristen/Juristinnen, die über unternehmerisches Denken, ein sicheres Auftreten und gute Englischkenntnisse verfügen, exzellente Berufsmöglichkeiten mit der Chance, später als Partner aufgenommen zu werden.

FÜR UNSER BÜRO IN MOSKAU SUCHEN WIR STÄNDIG

JURISTEN/JURISTINNEN SOWIE **REFERENDARE/REFERENDARINNEN**

TÄTIGKEIT: Wir bieten Ihnen die Zusammenarbeit in einem auf Gesellschafts-, Immobilien-, Arbeits-, Steuer- und Bankenrecht sowie Recht zum Schutz des geistigen Eigentums spezialisierten Team in unserem Moskauer Büro.

QUALIFIKATION: Wir erwarten von Ihnen überdurchschnittliche Studienergebnisse. Sehr gute russische, deutsche und englische Sprachkenntnisse, die möglichst durch einen Aufenthalt im Ausland vertieft wurden, sowie die Fähigkeit, sich in ein internationales Team einzufügen, sind in jedem Fall Bedingung.

KONTAKT: Dr. Christian von Wistinghausen, Telefon: +7 495 23296-35,
Fax: +7 495 23296-33, Christian.Wistinghausen@bblaw.com
Dr. Thomas Heidemann, Telefon: +49 211 518989-0, Fax: +49 211 518989-29,
Thomas.Heidemann@bblaw.com

BEITEN BURKHARDT

Beheben die anstehenden Reformen des OOOG die Schwächen des russischen GmbH-Rechts?

von Axel Boës¹

Die GmbH (Obščestvo s ograničenoj otvetstvennost'ju – OOO) ist im russischen Rechtssystem erst seit Verkündung des 1. Teils des Zivilgesetzbuches am 8. Dezember 1994 mit einigen Rahmenvorschriften geregelt². Diese wurden durch das Gesetz vom 8. Februar 1998 (OOOG) ausgefüllt und ergänzt³. Die bereits existierenden, der OOO ähnlichen TOO (Tovariščestvo s ograničenoj otvetstvennost'ju)⁴ mussten nach Inkrafttreten des OOOG bis zum 1. Januar 1999 an die Regelungen des OOOG angepasst werden (Art. 59 Nr. 3 Abs. 1 OOOG).

Das Recht der OOO basiert nicht unwesentlich auf den Regelungen des deutschen GmbHG, neben Erfahrungen aus Deutschland sind insbesondere auch Einflüsse des französischen und US-amerikanischen Rechts zu nennen⁵.

¹ Der Verfasser ist Rechtsanwalt in der Kanzlei LEBUHN & PUCHTA in Hamburg und hat an der Universität Hamburg zum Thema „Die GmbH im deutschen und russischen Recht“ promoviert. Die Dissertation wird im Laufe dieses Jahres in der Reihe „Studien des Instituts für Ostrecht München“ im Peter Lang Verlag erscheinen. Es handelt sich um die erweiterte Fassung des Vortrags, den der Verfasser auf dem Gesellschaftsrechtstag der VDRW am 12.04.2007 in Hamburg gehalten hat.

² Der 1. Teil des ZGB trat am 1. Januar 1995 in Kraft (Art. 1 EinfGZGB). Die gesellschaftsrechtlichen Regelungen des 4. Abschnitts traten gemäß Art. 6 Nr. 1 EinfGZGB bereits mit der Verkündung am 8. Dezember 1994 in Kraft, vgl. Egorov/ Sergeev ZGB 3. Aufl. S. 849.

³ Vereinfacht dargestellt enthält das ZGB Rahmenvorschriften und das OOOG die konkrete Ausgestaltung des Rechts der OOO. Das tatsächliche Verhältnis der – formal gleichrangigen – Gesetze ZGB und OOOG insbesondere im Fall widersprüchlicher Regelungen ist jedoch umstritten, vgl.: Popondopulo/ Jakovleva Kommerčeskoe Pravo I, S. 45; Suchanov Graždanskoe Pravo S. 98/99; Sadikov-Sadikov Art. 3 ZGB Nr. 5 (S. 13).

⁴ Zur Geschichte des russischen GmbH-Rechts und insbesondere den Regelungen über GmbH vor Inkrafttreten des ZGB siehe ausführlich: Klemm Die Entwicklung des russischen Rechts der Kapitalgesellschaften; Kosjakova ŽRP XII/1998, S. 58f; Kruse Die personalistische Kapitalgesellschaft russischen Rechts S. 7 – 66; Ries Minderheitenschutz im russ. Kapitalgesellschaftsrecht S. 92 – 95; Timochoy GiP I/1993, S. 43f.

⁵ Chlopotin/Čuchbičev Rossijskij Sud'ja VI/2006, 44, 47.

In den Jahren seit 1998 hat sich die OOO in Russland zu einem regelrechten Erfolgsmodell entwickelt. Die Zahl der OOO betrug zum Stichtag 1.10.2003 mehr als 1,1 Millionen und stieg bis zum 1.1.2005 auf mehr als 1,3 Millionen¹. Zum Vergleich, in Deutschland wurde die Zahl der GmbH im Jahre 2001 auf ca. 850.000 geschätzt².

Trotz des offensichtlichen praktischen Erfolgs der OOO in Russland wurden in verschiedener Hinsicht Unzulänglichkeiten des OOOG und der entsprechenden Regelungen des ZGB offenbar, so dass bereits seit dem Jahre 2001 im Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Handel an einer Reform des OOOG gearbeitet wurde. Im September 2005 wurde schließlich ein Gesetzesentwurf³ (im folgenden OOOG-E) in die Duma eingebracht und am 9.11.2005 in erster Lesung angenommen. Ursprünglich war ein Inkrafttreten des Gesetzes bereits zum 1. Januar 2006 vorgesehen (Art. 4 OOOG-E), die zweite Lesung des Gesetzes wurde jedoch immer wieder verschoben und ist nach jetzigem Stand für Juni 2007 vorgesehen.

Im folgenden sollen die in dem Entwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen dargestellt und darauf untersucht werden, ob hierdurch die bekannten Schwächen des russischen GmbH-Rechts behoben werden.

1. Ersetzung des Gründungsvertrages durch einen Vertrag über die Gründung

a. Bisherige Rechtslage

Das russische Recht kennt bei der OOO bisher zwei Gründungsdokumente, die Satzung und den Gründungsvertrag⁴. Das deutsche Recht kommt hier bekanntermaßen mit einem Dokument aus: dem Gesellschaftsvertrag, der häufig auch als Satzung bezeichnet wird.

Der Gründungsvertrag muss nach Art. 12 Nr. 1 OOOG die Verpflichtung der Gründer beinhalten, die Gesellschaft zu gründen und das Verfahren bis zur Eintragung der Gesellschaft regeln. Darüber hinaus müssen auch Festlegungen über die Höhe des

¹ Zahlen für die Stichtage 1.10.2003, 1.7.2004 und 1.1.2005 unter www.nalog.ru veröffentlicht.

² Hansen GmbHR 2002, 148.

³ Entwurf Nr. 213410-4, aktueller Stand der Gesetzgebung unter www.duma.ru abrufbar.

⁴ Učreditel'nyj dogovor.

Stammkapitals und die Anteile der einzelnen Gesellschafter, die Gewinnverteilung und die Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane getroffen werden. Letztgenannte Punkte sind auch in der Satzung enthalten. Dennoch ist der Gründungsvertrag mit der Eintragung nicht erfüllt, er bleibt vielmehr während des gesamten Bestehens der Gesellschaft in Kraft.

Die Tatsache, dass eine Reihe von Bestimmungen sowohl in der Satzung als auch im Gründungsvertrag enthalten ist, führt dann zu Schwierigkeiten, wenn Änderungen nicht in beiden Dokumenten synchron vorgenommen werden. Hierbei stellt sich aber das Problem, dass eine Änderung des Gründungsvertrages nur einstimmig möglich ist, während eine Satzungsänderung im Grundsatz mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden kann (Art. 37 Nr. 8 OÖOG). Es ist also möglich, dass die Satzungsänderung (z.B. eine Kapitalerhöhung) mit entsprechender Mehrheit beschlossen wird, die überstimmten Gesellschafter jedoch ihre Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages verweigern. Das Gesetz bestimmt in Art. 12 Nr. 5 OÖOG einen Vorrang der Satzungsbestimmung, dieser wird bei den Registrierungsbehörden, bei welchen alle Änderungen angemeldet werden müssen, aber nicht immer beachtet¹. So kann es dazu kommen, dass eine ordnungsgemäß beschlossene Satzungsänderung nicht angemeldet werden kann (und damit nach Art. 12 Nr. 4 Abs. 3 OÖOG auch nicht wirksam wird), weil der Gründungsvertrag nicht an die Änderungen der Satzung angepasst wird.

Das Erfordernis, gewisse Fragen doppelt – in der Satzung und im Gründungsvertrag – zu regeln, wird damit begründet, dass die Satzung notwendig sei, um die innere Struktur der Gesellschaft festzulegen, während der Gründungsvertrag die Beziehungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft regelt².

In der russischen Literatur wird das Erfordernis zweier Gründungsdokumente verbreitet kritisiert³. Insbesondere das zur Begründung dieses Dualismus angeführte Argument, der Gründungsvertrag sei notwendig, um Vereinbarungen zwischen Gesell-

¹ Vgl. z.B. Föderales Wirtschaftsgericht für den Nordwestbezirk, Beschluss vom 03.07.2000 (A56-7253/2000), zit. nach Kodeks.

² Beschluss der Plenen von OGH und OWG Nr. 90/14 vom 9.12.1999 Punkt 5; Suchanov Mitteilungen der VDRW Nr. 18/19 (2000) S. 13, 17f.

³ Belov/ Pestereva Chazjastvennyje Obščestva S. 69/70; Mogilevskij OOO S. 47; D. Stepanov ChiP XII/2000, 54, 57; Zalesskij PiE III/1998, 13, 16.

schaftern und der Gesellschaft zu treffen, wird nicht für überzeugend gehalten, da kein Hinderungsgrund ersichtlich ist, diese Regelungen in der Satzung zu treffen¹, insbesondere, da der Gründungsvertrag nach Abschluss des Gründungsverfahrens keinerlei Bestimmungen enthält, die nicht auch in der Satzung niedergelegt wären. Eine überzeugende Begründung für die Fortgeltung des Gründungsvertrages nach der Eintragung ist damit nicht zu erkennen.

b. Gesetzesentwurf

Der Gründungsvertrag der OOO soll in seiner Bedeutung reduziert werden. Statt die Bestimmungen der Satzung zu duplizieren, soll dieser nur noch als ein Vertrag über die Gründung (*dogovor ob učeždenijem*) die Zusammenarbeit der Gesellschafter bei der Gründung der Gesellschaft festlegen (Art. 11 Nr. 5 OOOG-E). Mit Eintragung und damit Entstehen der Gesellschaft ist der Vertrag erfüllt und verliert seine Bedeutung.

Dieser Änderungsvorschlag nimmt die massive Kritik an der bisherigen Rechtslage auf und löst das bisher bestehende Problem der möglicherweise widersprüchlichen Gesellschaftsdokumente.

Weiterhin nicht gesondert geregelt ist die Rechtsform der Gründungsgesellschaft. Hierbei dürfte es sich daher um eine einfache Gesellschaft (*prostoe tovarišestvo*) handeln². Die Gesellschafter haften für Geschäfte vor Eintragung der Gesellschaft gesamtschuldnerisch (Art. 11 Nr. 3 OOOG). Die Gesellschaft kann nach ihrer Gründung die Haftung für diese Geschäfte durch Gesellschafterbeschluss übernehmen (Art. 11 Nr. 3 OOOG), sie ist jedoch nicht identisch mit der Vorgesellschaft. Nach dem Reformentwurf ist die Haftungsübernahme begrenzt auf Geschäfte im Volumen von einem Fünftel des Stammkapitals (Art. 11 Nr. 6 OOOG-E). Diese Lösung beugt einer weitgehenden Auszehrung des Stammkapitals bereits vor der Eintragung vor.

¹ Belov/ Pestereva aaO S. 70; D. Stepanov ChiP XII/2000, 54, 56.

² Gemeinsamer Beschluss der Plenen von OGH und OWG Nr. 4/8 vom 2.4.1997 Punkt 3; Sergeev/Tolstoi-Eliseev Graždanskoje pravo S.765; Zaleskij PiE III/1998, 13, 16 und für die Aktiengesellschaft Kosjakova ŽRP XII/1998, 58, 64; Mursin ZGB-Kommentar Art. 1041 §1 (S.829).

2. Einschränkung des Austrittsrechts

a. Geltende Rechtslage

Die – zumindest in den deutschsprachigen Veröffentlichungen zum Recht der russischen OOO – wohl am deutlichsten hervorgehobene Bestimmung von ZGB und OOOG gewährt jedem Gesellschafter das Recht, aus der Gesellschaft zu einem beliebigen Zeitpunkt auszutreten¹ (Art. 94 ZGB/ Art. 26 OOOG). Der Austritt wird mit Zugang der schriftlichen² Kündigungserklärung an die Gesellschaft wirksam und der ausscheidende Gesellschafter erwirbt einen Abfindungsanspruch. Auch mehrere Gesellschafter können austreten. Lediglich eine gesellschafterlose Gesellschaft ist nicht möglich; der letzte Gesellschafter muss damit immer in der Gesellschaft verbleiben³.

aa. Höhe der Abfindung

Als Abfindung steht dem Gesellschafter der „tatsächliche Wert seines Anteils“ zu⁴. Hierunter ist jedoch nicht der volle wirtschaftliche Wert des Anteils, wie ihn das deutsche Recht vorsieht, zu verstehen. Ausdrücklich auch nicht der Verkehrswert des Anteils⁵. Vielmehr definiert Art. 14 Nr. 2 Abs. 2 OOOG diesen Wert als den „anteiligen Wert der reinen Aktiva“. Die „reinen Aktiva“ werden durch Erlasse des Finanzministeriums definiert⁶. Hiernach sind die „reinen Aktiva“ der Buchwert der Aktiva, vermindert um die Verbindlichkeiten der Gesellschaft⁷. Es würde sich damit um den reinen Buchwert des Anteils handeln. Dieser Wert wird zudem nicht auf den Zeitpunkt

¹ Zuletzt ausführlich dargestellt von Wedde Mitteilungen der VDRW Nr. 27 (2005), S. 16 – 19.

² OWG Beschluss Nr. 11809/04 vom 18.01.2005, zit. nach Kodeks.

³ Ignatova OOOG Art. 26 Nr. 4.

⁴ Dejstvitel'naja stoimost' doli, vgl. Art. 23 Nr. 2; Art. 14 Nr. 2 Abs. 2; Art. 26 Nr. 2 S. 2 OOOG.

⁵ Föderales Wirtschaftsgericht für den Nordwestbezirk Beschluss Nr. A26-5712/02-13 vom 26.05.2003, zit. nach Kadis; Klyck RJu III/2002, 15.

⁶ Erlass vom 5.8.1996 Nr. 71 und Erlass vom 12.11.1996 Nr. 97, s. a. Pristanskov Berechnung des Anteilwertes bei der Veräußerung (russ), veröffentlicht am 09.03.2004 unter www.epam.ru.

⁷ Utka ChiP II/2002, 108, 110; Verchovych Glavbuch VIII/2003, zit. nach Garant.

des Ausscheidens berechnet, sondern auf den Schluss des laufenden Rechnungsjahres¹.

Zwei neuere Urteile² eröffnen jedoch eine andere Betrachtungsweise. Hiernach ist dem ausgeschiedenen Gesellschafter der Nachweis eröffnet, dass der Verkehrswert einzelner in der Bilanz erfasster Aktiva über dem Buchwert liegt. In diesem Fall kann das Gericht auf Basis der in der Bilanz erfassten Vermögensgegenstände auch die Verkehrswerte zu Grunde legen. Damit wird zumindest nach dieser Rechtsprechung nicht mehr der Buchwert zu Grunde gelegt und der Wert nähert sich dem Substanzwert an.

bb. Erfüllung des Abfindungsanspruchs

Die Erfüllung des Abfindungsanspruchs muss sogar zu Lasten des Stammkapitals erfolgen. Wenn also das freie Vermögen der Gesellschaft nicht zur Erfüllung des Abfindungsanspruchs ausreicht, ist der Abfindungsanspruch zu Lasten des zum Erhalt des Stammkapitals notwendigen Vermögens zu erfüllen und sodann eine Kapitalherabsetzung durchzuführen³. Fällt das Stammkapital damit unter die gesetzliche Mindestschwelle von RUR 10.000,-, so ist die Gesellschaft zu liquidieren (Art. 20 Nr. 3 Abs. 2 OÖOG). Es steht dem Austritt nicht entgegen, wenn die Gesellschaft in der Folge in die Insolvenz fällt⁴.

cc. Zwingender Charakter des Austrittsrechts

Nach der in der Literatur unbestrittenen Rechtsprechung ist dieses Austrittsrecht zwingend und kann durch die Gründungsdokumente weder ausgeschlossen noch beschränkt werden⁵. Auch die Auszahlung der Abfindung kann nicht abweichend vom Gesetz geregelt werden. Die wenigen Begründungsansätze für ein derart weit-

¹ Fajztudinov ChiP V/1999, 113, 122.

² OWG Beschluss Nr. 15787/04 vom 07.06.2005; OWG Beschluss Nr. 5261/05 vom 06.09.2005, zit. nach Kodeks.

³ OWG Beschluss vom 17.06.2003 Nr. 2788/03, zit. nach Kodeks.

⁴ Ignatova Art. 26 OÖOG Nr. 2; Tichomirov-Soloveva Art. 26 OÖOG Nr. 2.

⁵ Allg. Meinung seit Gemeinsamer Beschluss des OGH und OWG Nr.6/8 vom 1.07.1996 Punkt 27; Fajztudinov ChiP IX/2000, 113, Utka ChiP II/2002, 108, 109.

reichendes Austrittsrecht verweisen auf die russische Verfassung, die es verbieten würde, einen Gesellschafter gegen seinen Willen in einer Gesellschaft zu binden¹.

dd. Kritik am Austrittsrecht

Das Austrittsrecht wird kritisiert wie kaum eine andere Vorschrift des Rechts der OOO. Es wird zu Recht darauf hingewiesen, dass insbesondere durch die Regelungen über die Auszahlung der Abfindung (auch zu Lasten des Stammkapitals) sowohl die anderen Gesellschafter als auch außenstehende Gläubiger geschädigt werden können². Nicht selten wird der Austritt eines Gesellschafters direkt in die Liquidation oder Insolvenz der Gesellschaft führen³. Zudem ist die Regelung inkonsequent konzipiert, der Austritt wird sofort mit Zugang der Kündigung wirksam, die Abfindung wird jedoch auf den Schluss des laufenden Geschäftsjahres berechnet.

Im Extremfall führt ein Austritt im Januar eines Jahres dazu, dass die Abfindung auf Basis des Wertes im Dezember gezahlt werden muss, der sich in der Zwischenzeit – zum Vorteil oder zum Nachteil des Gesellschafters – verändert haben wird. Konsequenter und logischer wäre dann, die Kündigung jeweils nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres zu gestatten. In der Praxis wird ein Gesellschafter schon aus eigenem Interesse einen Austritt nur unmittelbar vor dem Ende eines Geschäftsjahres erklären. Anderenfalls wäre er möglichen Manipulationen der anderen Gesellschafter am Buchwert schutzlos ausgeliefert.

b. Reformentwurf

aa. Einschränkung des Austrittsrechts

Das unbedingte gesetzliche Austrittsrecht soll nach dem Gesetzesentwurf durch Streichung von Art. 94 ZGB und Art. 26 OOOG entfallen. Stattdessen wird ein dem Aktienrecht nachgebildetes Austrittsrecht in Art. 23 OOOG eingeführt, das nach deutschem Verständnis in die Nähe eines Rechts zur „Kündigung aus wichtigem Grund“ zu rücken ist. Art. 23 Nr. 2 OOOG soll hiernach neugefasst werden und dem

¹ Filippova Rossijskij Sud'ja VI/2006, 16, 17 (ohne allerdings zu bezeichnen, auf welchen Verfassungsartikel die Verfasserin sich bezieht – wohl auf die negative Vereinigungsfreiheit in Art. 30 Nr. 2 russVerf).

² Novak ChiP II/2003, 76, 77; Seiffert ZEuP 1999, 931, 935; D. Stepanov ChiP XII/2000, 54, 59; Suchanov ChiP V/1998, 38, 47.

³ Ignatova Art. 26 OOOG Nr. 2.

Gesellschafter ein Recht geben, von der Gesellschaft den Ankauf seines Anteils zu verlangen.

Dieses Recht besteht bisher in zwei Fällen: Erstens, wenn der Anteilsverkauf an Dritte in der Satzung untersagt ist und die anderen Gesellschafter einen Ankauf der Anteile des ausscheidungswilligen Gesellschafters ablehnen, zweitens, wenn der Verkauf von Anteilen an Dritte von der Zustimmung der Gesellschaft abhängt und diese Zustimmung verweigert wird.

Der Reformentwurf fügt zwei weitere Fälle hinzu: Erstens, wenn die Gesellschaft gegen die Stimme des ausscheidungswilligen Gesellschafters eine Kapitalerhöhung oder zweitens ein sogenanntes „Umfangreiches Geschäft“ beschließt¹.

Ob über die oben dargestellten Fälle hinaus die Vereinbarung eines weitergehenden oder gar unbedingten Austrittsrechts in der Satzung möglich bleibt, ist unklar. Die Übergangsvorschriften in Art. 4 OÖOG-E sehen vor, dass das Austrittsrecht in Altgesellschaften noch ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgeübt werden kann. Da in bestehenden Gesellschaften in der Regel das Austrittsrecht durch eine Wiederholung des Gesetzeswortlauts in die Satzung aufgenommen ist¹, stellt sich die Frage, ob dieses Recht dann als satzungsgemäßes Recht bestehen bleibt. Da der Reformentwurf nur eine Pflicht postuliert, die Satzung in den Punkten zu ändern, in denen sie dem neuen Recht widerspricht, ließe sich gut vertreten, dass das unbedingte Austrittsrecht keinen Verstoß gegen das geänderte Recht darstellt und daher auch nicht aus der Satzung gestrichen zu werden braucht. Die Streichung des Austrittsrechts aus dem Gesetz wäre damit nur für Neugesellschaften wirksam, in Altgesellschaften müsste eine entsprechende Satzungsänderung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen werden. Die Formulierung des Gesetzentwurfs in Art. 4 OÖOG legt jedoch nahe, dass die Verfasser davon ausgehen, dass bestehende Austrittsrechte aus der Satzung gestrichen werden müssten.

bb. Höhe und Auszahlung der Abfindung

¹ „Umfangreiche Geschäfte“ (krupnye sdelki) liegen vor, wenn ein Geschäft oder mehrere verbundene Geschäfte einen Umfang von mehr als 25% des Vermögens der Gesellschaft haben. Bei diesen Geschäften ist die Geschäftsführungsbefugnis des Geschäftsführers beschränkt, die Entscheidung obliegt der Gesellschafterversammlung (Art. 45 Nr. 3 OÖOG).

Auch nach der beabsichtigten Neuregelung muss dem ausscheidenden Gesellschafter weiterhin der aktuelle Wert seines Anteils, berechnet auf Basis des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres, ausgezahlt werden. Die Auszahlung hat gemäß Art. 23 Nr. 8 OÖOG, der nicht geändert werden soll, innerhalb eines Jahres ab Übergang des Anteils an die Gesellschaft zu erfolgen.

Die Auszahlung der Abfindung soll nur in dem Fall beschränkt werden, dass durch sie das Stammkapital soweit angegriffen wird, dass es unter das Mindeststammkapital von RUR 10.000,- fällt. In diesem Fall darf die Auszahlung frühestens nach 3 Monaten erfolgen. Erklären in diesem Zeitraum auch andere Gesellschafter ihren Austritt, so hat die Auszahlung anteilig aus dem Vermögen oberhalb des Mindeststammkapitals zu erfolgen (Art. 28 Nr. 8 Abs. 1 OÖOG-E). Eine Auszahlung zu Lasten des zum Erhalt des Stammkapitals notwendigen Vermögens bleibt jedoch möglich, soweit das Stammkapital oberhalb der Mindestziffer von 10.000,- RUR liegt. Immerhin stellt der Reformentwurf in Art. 28 Nr. 8 Abs. 2 OÖOG-E klar, dass eine Auszahlung nicht erfolgen darf, wenn die Gesellschaft in der Folge insolvenzreif ist.

Es bleibt weiterhin die Unstimmigkeit bestehen, dass die Abfindung nicht auf den Zeitpunkt des Ausscheidens berechnet wird, sondern auf den letzten Bilanzstichtag. Im Interesse einer Vereinfachung ist dies allerdings zu begrüßen, da so der Streit über die richtige Aufstellung einer Zwischenbilanz vermieden wird, der leicht Kosten in beträchtlicher Höhe verursachen kann und die weitere Arbeit der Gesellschaft behindert. Sofern die Bilanz bereits aufgestellt ist, kann der ausscheidungswillige Gesellschafter eine fundierte Entscheidung treffen, ob er den Austritt erklären will. Es bleibt aber die Gefahr, dass bei ungünstigem Geschäftsverlauf die Gesellschaft dem Gesellschafter mehr auszahlen muss, als ihm gemäß seinem Geschäftsanteil zustehen würde.

Schließlich wird es auch nach dem Gesetzesentwurf nicht möglich sein, in der Satzung vorab einen (ggfls. niedrigeren) Wert für die Abfindung bei einem Austritt festzulegen. Dies stellt eine inkonsequente Lösung des Gesetzesentwurfes dar, da der Entwurf durchaus in Art. 23 Nr. 4 OÖOG-E vorsieht, dass für den Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts der Gesellschaft vorab ein Preis festgelegt werden kann, der von dem mit einem Dritten vereinbarten Preis abweicht. Der Gesetzesentwurf legt explizit

¹ Vgl. nur die Mustersatzungen bei Mogilevskij OOO S. 229, 230; Tichomirov OÖOG-Kommentar 3. Auflage 2003, S. 332, 338.

dar, dass dieser Wert in Abhängigkeit vom Buchwert, vom Ertrag oder anhand anderer Kriterien berechnet werden kann. Es erschließt sich nicht, weshalb diese Möglichkeit nicht auch für den Fall des Austritts vorgesehen wird. Es ist zu hoffen, dass dies ein Redaktionsversehen darstellt, das bis zur endgültigen Verabschiedung des Gesetzes beseitigt wird.

3. Eintragung der Gesellschafter in das Handelsregister

Bisher sind die Gesellschafter zwar im Handelsregister eingetragen, jedoch hat es keine rechtlichen Konsequenzen, wenn ein Gesellschafterwechsel nicht eingetragen wird. Die Anteilsübertragung ist zudem privatschriftlich möglich und wird mit ihrer Anzeige an die Gesellschaft wirksam.

Diese im Vergleich zum deutschen Recht erleichterte Anteilsübertragung kann zu Rechtsunsicherheit führen, insbesondere in Verbindung mit illegalen Machenschaften. So soll es vorkommen, dass Anteilsübertragungen bei der Gesellschaft angezeigt werden, ohne dass der „Veräußerer“ hiervon weiß¹. Der „Neugesellschafter“ beruft sodann schnellstmöglich eine Gesellschafterversammlung ein, setzt die Geschäftsführung ab und neue Geschäftsführer ein und erhält so Zugriff auf das Vermögen der Gesellschaft².

Zum Schutz vor derartigen Machenschaften sollen nach dem Gesetzentwurf die Gesellschafter und ihre Anteilshöhe im Handelsregister eingetragen werden. Eine Anteilsübertragung wird erst mit Eintragung in das Register wirksam, zur Eintragung des Rechtsübergangs ist die Vorlage eines Dokuments über das zugrunde liegende Rechtsgeschäft nötig (OOOG-E Art. 3).

Ob die Eintragungspflicht tatsächlich die Probleme bei der Anteilsübertragung löst, scheint fraglich. Die Übertragung bleibt privatschriftlich möglich, die Register haben bei Vorlage entsprechender Dokumente keine Möglichkeit, deren Echtheit zu überprüfen.

¹ Pepeljaeva in der Parlamentsdebatte zur 1. Lesung des OOOG-E vom 9.11.2005, Bulletin Nr. 125 (839) Teil 1, S. 71-72, zit. nach www.cir.ru.

² Vgl. hierzu den Vortrag von Dr. H.J. Schramm auf dem VDRW-Gesellschaftsrechtstag am 12.04.2007, in diesem Heft auf S. 68 ff.

4. Schein- und Strohmanngründungen

Ein massives Problem des russischen Gesellschaftsrechts sind die sogenannten „Eintagsgesellschaften“ („firmy odnodnevki“). Die bereits in der Einleitung erwähnte hohe Zahl der OOs enthält einen unbekanntem aber nach allgemeiner Ansicht hohen Anteil von Gesellschaften, die keinerlei Aktivität mehr nachgehen aber weder liquidiert noch in einem ordnungsgemäßen Konkursverfahren abgewickelt werden. Häufig wurden solche Gesellschaften für Steuerhinterziehung oder sonstige illegale Aktivitäten genutzt¹, die Gründer oder Geschäftsführer sind nicht mehr erreichbar, weil bei der Gründung die Daten aus verlorenen, gestohlenen oder gefälschten Pässen verwendet wurden².

Ein Grund für das massive Auftreten derartiger Gesellschaften ist die Regelung des Gründungsverfahrens. Das Verfahren der Gründung einer OO ist im Vergleich zu den entsprechenden Regelungen über die GmbH-Gründung im deutschen Recht unkompliziert und einfach. Wo das deutsche Recht die notarielle Beurkundung fordert, dem Registergericht ein Prüfungsrecht zugesteht und damit eine doppelte Kontrolle realisiert, ist nach russischem Recht die privatschriftliche Gründung möglich und die Prüfungsrechte des Registers beschränken sich auf formale Fragen. Nur die Unterschrift auf der Anmeldung der Gesellschaft muss notariell beglaubigt sein (Art. 9 Nr. 1 Abs. 9 RegG). Die Anmeldung kann jedoch durch jede dazu bevollmächtigte Person erfolgen (Art. 9 Nr. 1 Abs. 9 RegG), so dass die Identität der Gesellschafter und des Geschäftsführers zu keinem Zeitpunkt geprüft werden muss.

Die Regelungen des russischen Rechts kommen all denjenigen entgegen, die im deutschen Recht die Bürokratisierung, die lange Dauer und die unnötigen Formerfordernisse bei der GmbH-Gründung kritisieren und dies als Nachteil gegenüber ausländischen Rechtsformen wie z.B. der limited sehen³.

Ein Blick nach Russland zeigt jedoch, welche massive Probleme der Verzicht auf jegliche präventive (Identitäts-)Kontrolle mit sich bringt. Eine nicht zu vernachlässigende Zahl von OOs ist zwar eingetragen, aber nicht wirksam gegründet, weil z.B. zur Gründung die Daten verstorbener Personen oder gestohlene oder verlorene Pässe genutzt werden⁴. Da die OO nach russischem Recht mit ihrer Eintragung die

¹ Vgl. Gesetzesbegründung zum OOG-E, 3. Absatz; s.a. Interview mit Z.V. Zerenov (Stellvertretender Leiter der Abteilung für Gesellschaftsrecht im Ministerium für Wirtschaftliche Entwicklung und Handel), veröffentlicht auf der Website des Ministeriums www.economy.gov.ru und im System von Garant.

² Chajmovič OO S. 31; Dukanov ChiP VII/2002, 125, 126.

³ Z.B. Hirte GmbH 2003, R421.

⁴ Dukanov ChiP VII/2002, 125, 126 schätzt, dass mehr als die Hälfte aller fehlerhaft gegründeten Gesellschaften in Moskau auf derartig kriminellen Umtrieben beruhen.

Rechtsfähigkeit erwirbt (Art. 2 Nr. 3 OOOG), kann auch eine unwirksam gegründete Gesellschaft am Rechtsverkehr teilnehmen bis die Rechtsfähigkeit durch Löschung der Gesellschaft endet. Der hierdurch entstehende Schaden ist enorm. Die Steuerbehörden gehen davon aus, dass ein Großteil der Steuerrückstände von 250 Milliarden Rubeln¹ zum Stand 1.1.2004 derartigen Gesellschaften zuzurechnen ist².

Obwohl das Problem der „Eintagsgesellschaften“ sowohl in der Gesetzesbegründung als auch in der Parlamentsdebatte zur Begründung des Reformentwurfes herangezogen wurde³, adressiert keine der in dem Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen dieses Problem. Der russische Gesetzgeber, der sonst keine Scheu kennt, zusätzliche Kontrollen einzuführen, zeigt gerade in diesem Punkt eine Liberalität, die der Rechtssicherheit abträglich ist.

5. Kapital- und Gläubigerschutz

a. Kapitalschutz

Formal gesehen verfügt das russische Recht über Ansätze zum Schutz des zum Erhalt des Stammkapitals notwendigen Vermögens. So ist es nach dem OOOG untersagt, eine Gewinnausschüttung zu beschließen oder Gewinne auszuschütten, wenn dies zu Lasten des zum Erhalt des Stammkapitals notwendigen Vermögens gehen würde (Art. 29 OOOG). Noch weitergehend als im deutschen Recht versucht das OOOG sogar sicherzustellen, dass in der Gesellschaft immer ein Vermögen im Wert des Stammkapitals vorhanden ist. So bestimmt Art. 14 Nr. 1 Abs. 4 OOOG, dass das Stammkapital das Mindestvermögen der Gesellschaft darstelle, welches die Interessen der Gläubiger garantiere. Entsprechend ist nach Art. 20 Nr. 3 OOOG eine Kapitalherabsetzung durchzuführen, wenn die Stammkapitalziffer nicht mehr durch Vermögen gedeckt ist, wenn also ein bilanzieller Fehlbetrag auszuweisen ist. Das Gesetz hält für diesen Fall jedoch keine vereinfachte Kapitalherabsetzung bereit. Vielmehr ist das normale Kapitalherabsetzungsverfahren durchzuführen, mit allen auch aus dem deutschen Recht bekannten Formalien wie Gläubigerinformation, Veröffentlichung und Recht der Gläubiger auf Sicherstellung bzw. vorzeitige Befriedigung. Dass ein solches Verfahren bei einer Gesellschaft in der Krise der Sanierung nicht förderlich ist, liegt auf der Hand. Daher wird die einzig praktikable Lösung für die Ge-

¹ Ca. 7,3 Mrd EUR.

² Gesetzesbegründung zum OOOG-E, zit. nach consultant.

³ Gesetzesbegründung zum OOOG-E, zit. Nach consultant; Interview mit Z.V. Zere-nov, aaO; Redebeitrag des Stellvertretenden Ministers für wirtschaftliche Entwicklung und Handel, A.V. Sharonov in der Parlamentsdebatte vom 09.11.2005 (Bull. N. 125, I, S. 69-71), zit. nach cir.ru.

sellschafter darin bestehen, Kapital nachzuschießen und damit die Unterbilanz zu beseitigen.

b. Bevorzugung von Gesellschaftern vor Gläubigern

Wie oben bereits zum Austrittsrecht dargestellt, wird der in Ansätzen vorhandene Gläubigerschutz in einem wichtigen Bereich, nämlich beim Austritt eines Gesellschafters, zu Gunsten des Gesellschafterschutzes aufgegeben. Eine solche Bevorzugung von Gesellschaftern vor den Gläubigern ist systemwidrig und lädt zum Missbrauch geradezu ein.

Allerdings sind diese Regelungen ohnehin Makulatur, soweit das Stammkapital nur in Höhe des gesetzlichen Mindestbetrages von 10.000,- Rubeln gewählt wird. Fällt das Vermögen der Gesellschaft unter diesen Wert, ist eine Liquidation durchzuführen, die angesichts der geringen Höhe des Mindeststammkapitals wohl direkt in die Insolvenz mündet.

c. Durchgriffshaftung

Es darf jedoch nicht verschwiegen werden, dass das russische Recht der OOO weitgehende Möglichkeiten der Durchgriffshaftung in das Vermögen der Gesellschafter vorsieht, die im Grundsatz auch dem Gläubigerschutz dienen. So haften herrschende Gesellschafter oder Muttergesellschaften subsidiär für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn sie die Insolvenz verschulden (Art. 3 Nr. 3 und Art. 6 Nr. 3 Abs. 3 OOOG). Weiter haften Muttergesellschaften gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft für Geschäfte, welche die Gesellschaft auf Weisung der Muttergesellschaft vornimmt (Art. 6 Nr. 3 Abs. 2 OOOG). Diese Regelungen liegen im Bereich dessen, was im deutschen Recht unter dem Stichwort des „Existenzvernichtenden Eingriffs“ bekannt ist, gehen jedoch deutlich darüber hinaus und befinden sich in der Nähe der – für das deutsche Recht überwundenen – Haftung aus dem Gesichtspunkt des „qualifiziert faktischen Konzerns“.

Führt man sich die Debatte vor Augen, die in Deutschland zur Rechtsfigur des „qualifiziert faktischen Konzerns“ geführt wurde¹, sollte man annehmen, dass die entsprechenden Regelungen des russischen Rechts eine ähnliche Aufmerksamkeit erfahren. Das Gegenteil ist der Fall. Obwohl diese Regelungen im Grundsatz einen weitgehenden Durchgriff in das Vermögen der Gesellschafter ermöglichen, finden sie abgesehen von allgemein gehaltenen Kommentierungen kaum Beachtung² und soweit

¹ Siehe nur die zweibändige Zusammenstellung der hierzu veröffentlichten Literatur bei Hirte *Der qualifizierte faktische Konzern*, 1992.

² Auch Mereminskaja Durchbrechung der Haftungsbeschränkung eines GmbH-Gesellschafters zitiert über die Standardkommentare hinaus keine russischen Quellen.

ersichtlich ist keine einzige obergerichtliche Entscheidung zu dieser Frage ergangen¹.

Faktisch scheint es daher so, dass die Durchgriffshaftung weder in der Literatur noch in der Praxis eine besondere Bedeutung erlangt hat.

6. Fazit

Die beabsichtigten Änderungen im Recht der OOO beseitigen die Lästigkeit der doppelten Gründungsdokumente und schränken das jederzeitige Austrittsrecht soweit ein, dass die OOO nicht mehr als riskante Rechtsform einzustufen ist. Die geplante Registrierung von Gesellschaftern und der Übertragung von Gesellschaftsanteilen dürfte die betrügerische Anteilsabtretung zwar erschweren, nicht jedoch verhindern.

Eines der zentralen Probleme, das laut Erläuterungen zum Gesetzentwurf mit dieser Reform angegangen werden soll, nämlich die Verhinderung von Schein- und Strohmännfirmen (bzw. Eintagsfirmen, wie sie in Russland genannt werden), wird von den beabsichtigten Reformen jedoch kaum erfasst. Wirksame Abhilfe könnte hier eine verstärkte Identitätskontrolle bei der Gründung nach deutschem Vorbild schaffen, wobei nicht übersehen werden darf, dass es in Russland an einer unabhängigen, unbestechlichen Institution mangelt, welche diese Kontrolle durchführen könnte.

Ein weiteres Problem, der mangelnde Gläubigerschutz in der OOO, wird vom Reformentwurf nicht angegangen, in Russland aber offenbar auch nicht als besonders dringlich empfunden.

¹ Lediglich Dobrovolskij Problemy Korporativnogo Prava S. 82 verweist auf einen Zeitungsartikel aus Kommersant vom 21.11.2005, der wiederum über einen Fall der Durchgriffshaftung berichtet, der vor dem Wirtschaftsgericht des Moskauer Gebiets verhandelt worden sein soll.

Russisches Kartellrecht “Fusionskontrolle”

von Björn Paulsen *

Rechtsgrundlagen

- Föderales Gesetz „Über den Schutz des Wettbewerbs“ vom 26. Juli 2006 (Fusionskontrolle, Vertriebskartellrecht)¹
- Untergesetzliche Akte, Prikase des Föderalen Antimonopoldienstes (FAS)² und seines Rechtsvorgängers dem MAP
- Gesetzbuch über Ordnungswidrigkeiten (mit Änderungen vom 9. April 2007)

Rechtliche Entwicklung

Früher: teils Missbrauch des Wettbewerbsrechts

- um Marktzugang für ausländische Investoren zu bestimmten Industrien zu verhindern (nahezu jeder mittelbare Erwerb von Anteilen an russischen Gesellschaften erforderte Einholung vorheriger Zustimmung des FAS)
- als Rechtsgrundlage zur Informationsbeschaffung (auch bei gruppeninternen Umhängungen)

Heute?

Kartellrechtsrelevante Rechtsgeschäfte (Vereinfacht)

- **Fusion / Übernahme zwischen kommerziellen Organisationen,**
wenn

die Gesamtsumme der Aktiva der Parteien des einschlägigen Rechtsgeschäfts (zzgl. der Aktiva ihrer Gruppe von Personen) gem. ihren letzten Bilanzen 3 Mrd. RUR übersteigt oder der Gesamtumsatz der Parteien des einschlägigen Rechtsgeschäfts (zzgl. ihrer Gruppe von Personen) von dem Verkauf von Waren, Dienstleistungen oder Arbeiten für das letzte vorangehende Kalenderjahr 6 Mrd. RUR übersteigt

oder

* RA Björn Paulsen ist Partner bei Nörr Stiefenhofer Lutz OOO, Moskau. Es handelt sich um das aus einer Powerpoint Präsentation übernommene Konzept des Vortrags, den der Autor beim Gesellschaftsrechtstag der VDRW am 12.04.2007 in Hamburg gehalten hat.

¹ Russischer Text und nicht-amtliche englische Übersetzung unter www.fas.gov.ru.

² Federal'naja Antimonopol'naja služba.

eine der Parteien des einschlägigen Rechtsgeschäfts im „Register von Wirtschaftssubjekten, die an einem bestimmten Warenmarkt in Russland über 35% halten“¹, aufgeführt ist.

Fallkonstellationen

- Eine Person (eine Gruppe von Personen) erwirbt (außerhalb von Gesellschaftsgründungen) stimmberechtigte Aktien einer Aktiengesellschaft und überschreitet in Folge des Erwerbes die Beteiligungs-Schwellwerte von 25%, 50 % oder 75 % der stimmberechtigten Aktien, oder
- Eine Person (eine Gruppe von Personen) erwirbt (außerhalb von Gesellschaftsgründungen) Geschäftsanteile an einer GmbH und überschreitet in Folge des Erwerbes die Beteiligungs-Schwellwerte von 1/3, 50 % oder 2/3 aller Geschäftsanteile, oder
- Erwerb von Eigentum, Nutzung oder Besitz durch ein Wirtschaftssubjekt von über 25% des Anlagevermögens eines anderen Wirtschaftssubjekts, oder
- Erwerb durch eine Person (Gruppe von Personen) von Rechten, die es erlauben, die Wirtschaftstätigkeit eines Wirtschaftssubjekts maßgeblich zu bestimmen oder die Befugnisse seines Exekutivorgans auszuüben,

wenn

- die Gesamtsumme der Aktiva des Erwerbers (zzgl. seiner Gruppe von Personen) und der Person (Gruppe von Personen), an der Aktien, Geschäftsanteile, Vermögen oder Rechte erworben werden, gem. ihren jeweiligen letzten Bilanzen 3 Mrd. RUR übersteigt und dabei

¹ Das „Register von Wirtschaftssubjekten, die an einem bestimmten Warenmarkt in Russland über 35 % halten“ wird vom FAS geführt.

(i) die Höhe der Aktiva der Person (Gruppe von Personen), an der Aktien, Gesellschaftsanteile, Vermögen oder Rechte erworben werden, gem. ihren letzten Bilanzen 150 Mio. RUR übersteigt; oder

(ii) der Erwerber oder die Person (Gruppe von Personen), an der Aktien, Gesellschaftsanteile, Vermögen oder Rechte erworben werden, im Register aufgeführt sind;

oder

- der Gesamtumsatz des Erwerbers (zzgl. seiner Gruppe von Personen) und der Person (Gruppe von Personen), an der Aktien, Gesellschaftsanteile, Vermögen oder Rechte erworben werden, für das letzte Kalenderjahr vor dem Erwerb 6 Mrd. RUR übersteigt und dabei

(i) die Höhe der Aktiva der Person (Gruppe von Personen), an der Aktien, Gesellschaftsanteile, Vermögen oder Rechte erworben werden, gem. ihren letzten Bilanzen 150 Mio. RUR übersteigt; oder

(ii) der Erwerber oder die Person (Gruppe von Personen), an der Aktien, Gesellschaftsanteile, Vermögen oder Rechte erworben werden, im Register aufgeführt sind.

Gründung einer kommerziellen Organisation,

wenn

- das Stammkapital mit Aktien, Gesellschaftsanteilen, Vermögen einer anderen kommerziellen Organisation bezahlt wird, so dass die zu gründende kommerzielle Organisation Aktienpakete, Gesellschaftsanteile oder Vermögen in Überschreitung gesetzlich vorgesehener Schwellwerte (siehe oben) erwirbt,
- und dabei die Gesamtsumme der Aktiva der Gründer der zu gründenden kommerziellen Organisation (zzgl. der Aktiva ihrer Gruppe von Personen) gem. ihren letzten Bilanzen und der Personen (zzgl. der Aktiva ihrer Gruppe von Personen),

deren Aktienpakete, Gesellschaftsanteile oder Vermögen ins Stammkapital der zu gründenden kommerziellen Organisation eingebracht werden, 3 Mrd. RUR übersteigt

oder

- der Gesamtumsatz der Gründer der zu gründenden kommerziellen Organisation (zzgl. der Aktiva ihrer Gruppe von Personen) gem. ihren letzten Bilanzen und der Personen (zzgl. der Aktiva ihrer Gruppe von Personen), deren Aktienpakete, Gesellschaftsanteile oder Vermögen ins Stammkapital der zu gründenden kommerziellen Organisation eingebracht werden, für das letzte vorangehende Kalenderjahr 6 Mrd. RUR übersteigt

oder

- die Organisation, deren Aktien, Anteile oder Vermögen ins Stammkapital eingebracht werden, im Register aufgeführt ist.

Kartellrechtsrelevante Rechtsgeschäfte

Was bedeutet Kartellrechtsrelevanz?

1. **Grds. Pflicht zur Einholung einer vorherigen Zustimmung des FAS** zum beabsichtigten Rechtsgeschäft

Ausnahme: gruppeninterne Umhängungen, sofern die Gruppenstruktur dem FAS gemäß den FAS Vorgaben mitgeteilt wurde und sich die Gruppenstruktur vor der Umsetzung der internen Umhängung nicht geändert hat. Dann – nachträgliche Anzeige von erfolgter Transaktion an FAS.

Anm: Mitgeteilte und von FAS akzeptierte Gruppenstrukturen werden auf FAS Homepage veröffentlicht (Media Markt).

2. **Nachträgliche Anzeige von erfolgter Transaktion an FAS** wenn Schwellenwerte (s. o.) unterschritten werden, aber

die Gesamthöhe der Aktiva des Erwerbers (zzgl. seiner Gruppe von Personen) nach ihren letzten Bilanzen und der Person (Gruppe von Personen), an der Aktien, Gesellschaftsanteile, Vermögen oder Rechte erworben werden, gem. ihren letzten Bilanzen oder ihr Gesamtumsatz für das letzte vorangehende Kalenderjahr vor der Transaktion 200 Mio. RUR übersteigt und dabei die Gesamthöhe der Aktiva der Person (Gruppe von Personen), an der Aktien, Gesellschaftsanteile, Vermögen oder Rechte erworben werden, 30 Mio. RUR übersteigt

oder

der Erwerber oder die Zielgesellschaft im Register aufgeführt ist.

Unklare Fälle

1. Generelle, wortlautbedingte Auslegungsunklarheiten
2. Zuwachs von Beteiligungshöhe aufgrund von
 - Stammkapitalerhöhungen
 - „Umwandlung“ von Vorzugsaktien in stimmberechtigte Aktien
3. Erwerb von NewCos
4. Transaktionen im Ausland (Erwerb von Anteilen an ausländischer Holding, die eine russische Gesellschaft hält)

Einzureichende Anträge und Benachrichtigungen beim FAS

FAS fordert Vielzahl, teils aus unternehmerischer Sicht vertraulicher, Informationen vom Antragssteller

Es fehlen aktualisierte untergesetzliche Akte

In Praxis gilt Prikas des MAP 276 von 1999 fort, der unter anderem die Mitteilung von Informationen zum Absatz von Waren, zur Produktion von Waren und zu Hauptlieferanten des Antragsstellers - und zwar grds. weltweit - erfordert.

Bearbeitungsfrist des FAS wird regelmäßig überschritten.

Rechtsfolgen bei Verstößen

1. Keine Einholung erforderlicher vorheriger Zustimmung des FAS zu erfolgtem Rechtsgeschäft
 - Geldbuße bis ca. 15.000 Euro
 - Gerichtliche Erklärung des Rechtsgeschäftes der Transaktion für unwirksam auf Antrag des FAS, sofern Wettbewerb beeinträchtigt wird.

=> FAS Zustimmung ist nicht konstitutiv für das entsprechende Rechtsgeschäft
2. Keine nachträgliche Anzeige ans FAS zu erfolgtem, anzeigepflichtigen Rechtsgeschäft
 - Geldbuße bis ca. 7.500 Euro
 - Gerichtliche Erklärung des Rechtsgeschäftes/der Transaktion für unwirksam auf Antrag des FAS, sofern Wettbewerb beeinträchtigt wird.

Der Kampf ums Unternehmen – legale und illegale Methoden des Unternehmenserwerbs

von Dr. Hans-Joachim Schramm*

I. Einführung

Das Problem der so genannten ‚schwarzen Raider‘ hat in der russischen Öffentlichkeit in jüngerer Zeit eine beachtliche Aufmerksamkeit erfahren, die von der Diskussion in der Fachpresse¹ über die Einrichtung von Internetseiten² bis hin zu Monographien³ ihren Ausdruck gefunden und auch in der westlichen Presse ihren Widerhall gefunden hat⁴. Verwendet wird der Begriff zur Beschreibung von Erwerbsvorgängen, die entweder rechtswidrig oder zumindest rechtsmissbräuchlich erscheinen. Gegenstände des Erwerbs sind dabei im Regelfall unterbewertete Immobilien oder Anteile an Kapitalgesellschaften. Hintergrund dieser Erscheinung dürfte sowohl die Tatsache sein, dass aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung in Russland die Nachfrage nach Anlagemöglichkeiten für das vorhandene Kapital gewachsen ist, zum anderen aber auch, dass die Phase der Reorganisation und Umorganisation der Unternehmen, die vor der Privatisierung vorzunehmen versäumt wurde, immer noch nicht abgeschlossen ist. Als Beispiel lassen sich einige Fälle zitieren, die in der Liste der ‚korporativen Konflikte‘ aufgeführt werden. So wurde etwa im Fall *Gipromez*⁵ mittels mutmaßlich gefälschter Unterlagen eine wertvolle Immobilie veräußert und im Fall *Na Ilyinke*⁶ aufgrund einer gefälschten Vollmacht die Anteile an einem Unternehmen übertragen, in dessen Eigentum ebenfalls ein Gebäude in bester Lage steht. Ebenso verdient die Erfahrung eines Aktionärs des Unternehmens *Transneft* weitergeben zu werden. Hier musste der Gesellschafter erfahren, dass dem Register seine Sterbeurkunde vorgelegt worden war, woraufhin man die Aktien dem ‚Sohn‘ überschrieben hat, der sie

* Dr. Hans-Joachim Schramm ist wissenschaftlicher Assistent an der Juristischen Fakultät der Universität Bremen. Der Beitrag ist die erweiterte Fassung des vom Autor auf dem Gesellschaftsrechtstag der VDRW am 12.04.2007 in Hamburg gehaltenen Vortrags.

¹ o.V. (Interview), O ‚pol‘ze‘ i vrede rejderof v Rossijskoj ekonomike‘, *Akcionernyj Vestnik* 2007 Nr. 7, S. 48.

² Siehe <http://www.zavhat.ru>.

³ *Ionzev Korporativnye Zachvaty*, 2.Aufl. 2005.

⁴ *Finn In Russia, Corporate Thugs Use Legal Guise*, *Washington Post* 20.4.2006; *Tschepurenko Schwarze Raider: Feindliche Übernahmen in der russischen Wirtschaft*, *Russlandanalysen* Nr.130, einsehbar unter <http://www.russlandanalysen.de/>

⁵ Siehe <http://www.zavhat.ru>.

⁶ *Finn In Russia, Corporate Thugs Use Legal Guise*, *Washington Post* 20.4.2006

wiederum weiterverkauft hat. Schließlich erregte der Fall des größten Ammoniak-Herstellers *Tagliattiazot*¹ Aufsehen. Hier soll nach Angaben des Managements ein übernahmewilliger Minderheitsaktionär versucht haben, durch diverse Klagen gegen die Mitglieder des Direktorenrates den Wert des Unternehmens zu drücken, mit dem Ziel, eine Übernahme vorzubereiten². Daneben kam es im Mai 2005 zu einer Entscheidung eines untergeordneten Gerichts im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, aufgrund derer dem Mehrheitsaktionär die Ausübung von Stimmrechten teilweise mit der Begründung untersagt wurde, der Erwerb sei rechtswidrig erfolgt³. Auch hier soll es darum gegangen sein, die Mehrheitsverhältnisse in der Gesellschaft zu manipulieren, in der Absicht, ein anderes Management zu installieren. Rechtlich bewegt man sich dabei in dem Bereich zwischen einem klar rechtswidrigen, mitunter strafbaren Verhalten, und einer Grauzone, die deswegen entstanden ist, weil sich Standards dessen, was in einer Übernahmesituation noch erlaubt ist und wo unzulässige Verhaltensweisen einsetzen, noch nicht abschließend herausgebildet haben.

Was die quantitative Relevanz des Problems ausmacht, so liegen genaue Daten nicht vor. In russischen Presseorganen liest man von jährlich ca. 100 bekannt gewordenen Fällen⁴, in der englischsprachigen Presse von ca. 1000 mit einer um den Faktor 10 erhöhten Dunkelziffer⁵. Eine systematische Erhebung von Informationen zu diesem Thema hat, soweit ersichtlich, bislang noch nicht stattgefunden und es wird vertreten, dass sich Unternehmen mit ausländischer Beteiligung wegen der größeren Öffentlichkeitswirkung seltener Angriffen ausgesetzt sehen. Andererseits ist festzustellen, dass auch das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung in seiner Konzeption für die Entwicklung des Gesellschaftsrechts bis zum Jahre 2008 gesetzgeberische Maßnahmen zur Verhinderung der ‚Umverteilung von Eigentum‘ als vorrangig erachtet und in der Duma ein Gesetzgebungsprojekt zur Änderung der Arbitrageprozessordnung mit dieser Zielrichtung behandelt wird. Wenn demgemäß nachfolgend einzelne Techniken der ‚schwarzen Rajder‘ beschrieben werden, so heißt das nicht, dass sie in Russland allgegenwärtig sind. Aber es empfiehlt sich die Methoden zu kennen, um beizeiten vorbereitet zu sein.

¹ *Tschepurenko* Schwarze Raider: Feindliche Übernahme in der russischen Wirtschaft, Russlandanalysen Nr.130

² *Vedomosti* 26.3.2007.

³ Mit Entscheidung des Obersten Arbitragegerichts vom 20.3.2007 wurde dieser Beschluss aufgehoben.

⁴ *Tschepurenko* Schwarze Raider: Feindliche Übernahmen in der russischen Wirtschaft, Russlandanalysen Nr.130

⁵ *Finn* In Russia, Corporate Thugs Use Legal Guise, Washington Post 20.4.2006

II. Typologie

Die verschiedenen Techniken des ‚Kampfes um das Unternehmen‘ lassen sich nach der Methode, mittels derer der Rajder versucht, die Kontrolle über das Zielunternehmen zu erlangen, systematisieren. Diese haben sich im Laufe der Zeit und in Reaktion auf Fortschritte der Gesetzgebung geändert. So wurde etwa gegen Ende der 90er Jahre das Verfahren einer vorsätzlichen Bankrottherbeiführung in vielen Fällen angewandt, um an das Vermögen einer Gesellschaft zu gelangen. Mit der Neufassung des Bankrottgesetzes im Jahr 2002 ist dieser Weg weitgehend verschlossen worden¹. Im Aktienrecht war es nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes leicht, im Wege der Kapitalerhöhung oder auch durch die Zusammenlegung von Aktien die Mehrheitsverhältnisse zu ändern. Derartigen Methoden ist durch die Reform des Aktiengesetzes im Jahr 2001 ein Riegel vorgeschoben worden. Aber auch danach sind ‚Lücken‘ der Gesetzgebung auszumachen, u.a. im Bereich der Take-over Regulierung und des Umwandlungsrechts. Demgemäß diente auch die Novelle des Jahres 2006 nicht zuletzt dem Ziel, die Problematik der Übernahmen zu entschärfen und Missbräuche zu bekämpfen. Zunächst wurden Bestimmungen über das obligatorische Übernahmeangebot im Fall des Erwerbs von mindestens 30 % der Aktien einer Gesellschaft neu gefasst². Eine der wichtigsten Neuerungen ist dabei der Ausschluss der Möglichkeit, auf das verbindliche Angebot mittels Satzungsbestimmung zu verzichten. Anders als im deutschen Recht, wo es auf die Börsennotierung ankommt, gelten diese Bestimmungen für alle offenen Aktiengesellschaften, und nicht nur für diejenigen mit mehr als 1000 Aktionären, wie dies früher der Fall war. Über die praktische Bedeutung ist wenig bekannt. Zumindest dem alten Recht, das derartige Normen dem Grunde nach kannte, wird nur eine geringe Wirksamkeit bescheinigt. Zweifel bestehen insbesondere deswegen, weil das Grundproblem der Transparenz der Beteiligungsverhältnisse in russischen Aktiengesellschaften noch nicht gelöst ist. Wenn es einem Großaktionär opportun erscheint, den Umfang seiner Beteiligung zu verschleiern, so kann er dieses Ziel durch Zwischenschaltung von Auslandsgesellschaften weitgehend gefahrlos erreichen.

Will man die angewandten Techniken einer Übernahme systematisieren, so bietet es sich an, das Ziel der ‚Maßnahmen‘ vor Augen zu haben, das in der Einsetzung einer

neuen Geschäftsführung liegt. Diese kann dann über das Unternehmensvermögen nach eigenen Vorstellungen verfügen.

Danach bietet sich zunächst der *unmittelbarer Anteilserwerb* als ein geeignetes Verfahren an, wobei die Techniken der Raider dadurch gekennzeichnet sind, dass unlautere Mittel dazu eingesetzt werden, die Anteilsinhaber zur Veräußerung zu bewegen. Die Techniken reichen hier von Rufschädigung bis hin zur Bedrohung. Befindet sich das anvisierte Anteilspaket bereits in den Händen eines Mehrheitsaktionärs, so kommt zusätzlich in Betracht, den Erwerbsvorgang, der etwa im Rahmen einer Privatisierung erfolgt ist, mit juristischen Mitteln anzugreifen, und in einem zweiten Schritt das Paket ‚auf Grund angemessener Vorbereitung‘ im Rahmen einer erneuten Privatisierung zu erwerben. Auch die Einleitung von Strafverfahren gegen einen Unternehmensleiter, der in Besitz eines größeren Aktienpaketes ist, die Einziehung dieses Pakets und dessen anschließende Versteigerung an den Interessierten soll als Technik zum Einsatz gekommen sein.

Zu den Schwachpunkten der russischen Rechtsordnung gehört einstweilen die Dokumentation subjektiver Rechte im Wege der Registrierung. Dieser Problematik kommt im Gesellschaftsrecht besondere Bedeutung zu, da in Russland Aktien nur als Namensaktien ausgegeben werden dürfen³. Das bedeutet, dass der Nachweis der Aktionärsstellung über einen Eintrag im Register der Aktionäre erfolgt. Die sich hieraus ergebenden Rechtsfragen sind bislang nur zum Teil gelöst, wobei das Kernproblem in der Frage besteht, wer zur Führung der Register berechtigt ist. Nachdem in der ersten aktienrechtlichen Regelung diese Befugnis den Gesellschaftern selber zugestanden wurde, besteht das rechtspolitische Ziel darin, die Register in ausreichendem Maße gegenüber den Gesellschaften zu verselbständigen. Da dies nur zum Teil gelungen ist gehören *Manipulationen der Aktionärsregister* wie in den Eingangsfällen geschildert weiterhin zu den häufigsten Erscheinungen. So sind zahlreiche Fälle von

¹ Ionzev, S. 54

² Art. 84.1 Rus AktG.

³ Art 25 (2) AktG.

gefälschten Übertragungsverfügungen aber auch gefälschten oder auf unlauterem Wege erhaltener Dokumente offizieller Stellen zu verzeichnen¹.

Mit zu den umstrittensten Problemen des russischen Zivilrechts gehört dabei die Frage, ob und wie derartige Manipulationen der Register rückgängig gemacht werden können oder ob allein eine Schadensersatzhaftung der Registerführer wegen Pflichtverletzung in Betracht kommt. Dogmatisch knüpft diese Debatte an die Frage an, ob hinsichtlich der mittels eines Registereintrags dokumentierten Wertrechte die Vorschriften zur Vindikation und zum gutgläubigen Erwerb gemäß Art. 302 Russ ZGB zur Anwendung kommen. Die Verbissenheit, mit der dieser Streit geführt wird, erklärt sich dabei aus der Überzeugungskraft der konträren Positionen. Ebenso überzeugend wie die Feststellung, dass sich die Anwendung sachenrechtlicher Vorschriften auf registrierte Rechte verbiete, ist die Gegenthese, dass zum Schutz des Rechtsverkehrs die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs - auch abhanden gekommener - dokumentenloser Wertpapiere notwendiger Weise eingeräumt werden müsse. Nach einer wechselhaften Entwicklung neigt das Oberste Arbitragegericht inzwischen der Meinung zu, dass die genannte Norm anwendbar ist, woraus es wiederum den Schluss zieht, dass die Klage ihrem Inhalt nach eine solche auf Besitzverschaffung ist und gegen den im Register eingetragenen Besitzer zu richten ist². In der Begründung scheint dies angreifbar, doch ist andererseits bemerkenswert, wie sich das Oberste Arbitragegericht über den Wortlaut der Norm hinaus zu einer Lösung vorantastet, die auch in anderen Rechtsordnungen präferiert wird.

Im Recht der *GmbH* vollzieht sich die Registrierung der Gesellschafter über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Eintragung im *Unternehmensregister*³. Dieses Register erinnert zwar an ein deutsches Handelregister, tatsächlich ist es mit ihm aber nur eingeschränkt zu vergleichen. Auffällig ist zunächst, dass es von den Steuerorganen geführt wird. Entscheidend ist jedoch, dass es keinen Gutgläubenschutz genießt und ein Prüfungsrecht der Registerbeamten fehlt. Darüber hinaus erfordert die Übertragung der Anteile nicht die Hinzuziehung eines Notars. Lediglich die

¹ Im Fall *Magnitogorskstal* wurde der Registerführer zur Herausgabe der Festplatte bewogen, auf der die Aktionäre der Gesellschaft verzeichnet waren. Als er sie zurückerbekam musste er feststellen, dass die Aktionärsstruktur manipuliert worden war. Im Fall *Angarskzement* kam es aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zur Vornahme unrechtmäßiger Verfügungen, vgl. <http://e-terror.ru>

² Entscheidung ‚Transneft‘, dazu *Karulin* *Akcionernoje Obščestvo* 2007 Nr.1, S. 2.

³ Art. 12 Rus GmbHG

Unterschrift des Antragstellers bei der Anmeldung eines eintragungspflichtigen Vorgangs bedarf der notariellen Beurkundung¹, nicht aber die Dokumente, die die Grundlage für sein Auftreten im Namen der Gesellschaft sind, etwa der Beschluss über die Bestellung eines neuen Geschäftsführers. Demgemäß ist es auch schon zur Manipulation des Unternehmensregisters mittels gefälschter Unterlagen gekommen.

Hält der Übernahmewillige bereits eine Anzahl von Aktien oder einen GmbH- Anteil in Händen, so kommt zur *Überwindung des Mehrheitsgesellschafters* der Weg über die Gesellschafterversammlung in Betracht. Ziel des Aggressors ist es hier, trotz eigener Minderheitsbeteiligung die relative Stimmenmehrheit zu erreichen. Zu den in den Anfangsjahren des russischen Gesellschaftsrechts praktizierten Verfahren, die jedoch gelegentlich immer noch Verwendung finden sollen, gehört das physische Fernhalten der anderen Gesellschafter etwa durch fehlerhafte Einladungen, die Versendung leerer Briefumschläge oder das Nichtanerkennen von Vollmachten. Allerdings sind diese Techniken aus Sicht der Aggressoren unsicherer geworden, weil hier die Gerichte mittlerweile recht zuverlässig Abhilfe schaffen. Interessant ist insoweit, dass sich die Differenzierung zwischen anfechtbaren und nichtigen Gesellschafterbeschlüssen durchgesetzt hat². Die Verletzung von Formalitäten der Einladung wird zwar nicht als ein Nichtigkeitsgrund angesehen, jedoch zumindest als ein Anfechtungsgrund. Problematisch ist hier vor allem der prozessuale Nachweis.

Andere Verfahren, die zur Erzielung relativer Mehrheiten auf einer Gesellschafterversammlung zum Einsatz gekommen sind, haben zum Inhalt, dem Mehrheitsaktionär die Nutzung seiner Stimmen unmöglich zu machen. Hierzu gehört etwa die Verhängung eines gerichtlichen Stimmverbots mit der Begründung, der Erwerb der Anteile sei rechtswidrig erfolgt oder im Rahmen eines gegen den geschäftsführenden Gesellschafter eingeleiteten Strafverfahrens³.

Schließlich verdient ein Verfahren Erwähnung, das unter dem Begriff der Schaffung *paralleler Organe* in der Literatur Erwähnung findet. Hintergrund ist die Tatsache, dass das Minderheitenrecht der Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ohne die Einschaltung eines Gerichts ausgeübt werden kann. So kann es dazu kommen, dass eine derartige Versammlung unter Ausschluss des Mehrheitsgesellschafters und der Leitungsorgane einberufen wird und neue Organe bestellt werden. Formal fehlt es diesen Gesellschafterversammlungen zwar an Legitimi-

¹ Art. 9 RegisterG.

² Pkt. 24 Beschluss Nr. 19 des Plenums des OAG der RF vom 18.11.2003.

³ *Ionzev S. 104; Areshev/ Bloom u.a. Corporate Takeovers Russian Style*, einsehbar unter: www.corp-gov.org

tät, da die Einberufung unwirksam ist und das notwendige Quorum nicht erreicht wird. Da es aber bei der Registrierung der Beschlüsse zu keiner materiellen Kontrolle kommt, ist es ein Leichtes, die Eintragung neuer Organmitglieder zu erreichen. Da die Abberufung der vormaligen Organwalter unwirksam gewesen ist, diese mitunter von ihrer Abberufung auch gar nichts wissen, kann es faktisch zur Existenz paralleler Organe kommen.

III. Hintergründe und Abwehrstrategien

Nachfolgend soll auf die wichtigsten Ursachen der beschriebenen Entwicklungen eingegangen werden, soweit sie als Ansatzpunkt für Gegenmaßnahmen in Betracht kommen.

Die *Korruption* innerhalb der Verwaltungsbehörden und auch der Justiz wird selbst von russischen Autoren als eine der Hauptursachen der illegalen Unternehmensübernahmen ausgemacht¹. Zahlen liegen naturgemäß nicht vor², aber es wird von Fällen berichtet, die anders nicht zu erklären sind und den Verdacht einer Rechtsbeugung nahe legen³. Eine mögliche Abhilfe könnte hier in der konsequenteren Umsetzung strafrechtlicher Vorschriften liegen, die jedoch bislang nicht erfolgt⁴. Gleichwohl ist die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ein möglicher Weg, diesem Übel entgegen zu treten. Als positiv zu bewerten ist hingegen, dass das Ziel der Schaffung von Transparenz im Wege der Veröffentlichung gerichtlicher Entscheidungen über das Internet konsequent beschritten wird und demgemäß nicht nur die Urteile der obersten sondern auch der Instanzgerichte zugänglich sind, was die Manipulation von Entscheidungen erschwert.

¹ Akcionernyj Vestnik 2006 Nr.7, S. 48

² Einen Anhaltspunkt mag der Corruption Perception Index von Transparency International bieten, wo Russland im Jahr 2006 auf den Plätzen 121 - 130 geführt wird, <http://www.transparency.de/>

³ So wurde in einem Fall während der gesamten Verhandlung das Verfahren im Namen eines bereits Verstorbenen geführt, ohne dass das Gericht Hinweise auf diesen Umstand nachging. In einem andern Fall wurde in einem Verfahren zwischen zwei Gesellschaftern zur Sicherung der Ansprüche das Vermögen der Gesellschaft mit einem Arrest belegt.

⁴ Das Strafgesetzbuch hält verschiedene Vorschriften bereit, die ein Einschreiten grundsätzlich ermöglichen. Allerdings ist die Erfolgsquote bislang eher bescheiden. Seit dem Jahr 2005 und 2006 jeweils knapp 350 Strafverfahren eingeleitet, mit einem Urteil abgeschlossen wurden seit 2004 aber bislang lediglich 19. *Dobrovol'o'skij Zaščita korportivnoj sobstvennosti v Arbitražnom Sude*, S. 249.

Wie bereits angedeutet liegen genuin rechtliche Uraschen in der unzureichenden Regelung einerseits des staatlichen *Unternehmensregisters*, andererseits des von Privaten geführten Registers der Aktionäre. So beschränkt sich die Funktion des Unternehmensregisters derzeit in erster Linie auf die Offenlegung von Informationen. Eine materielle Kontrolle oder der Schutz des guten Glaubens an die Richtigkeit des Registerinhalts findet nicht statt. Ein Schutz vor Überraschungen scheint hier in erster Linie durch interne Überwachungsmaßnahmen möglich zu sein, die eine regelmäßige Kontrolle des Registerinhalts zum Inhalt haben.

Hinsichtlich der *Registrierung der Inhaber von Aktien* sind die Möglichkeiten einer Einflussnahme hingegen größer, da es sich hierbei um private Anbieter entsprechender Dienste handelt. Die genaue Überprüfung des Registrators dürfte hier zum Inhalt der Due Dilligence im Rahmen des Erwerbs einer größeren Beteiligung gehören. Ebenso bietet die vertragliche Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Gesellschaft und Registerführer Raum für die Übernahme von Informations- und Haftungspflichten. So sind Klauseln möglich, aufgrund derer sich der Registerführer verpflichtet, von sich aus verdächtige Tatsachen wie etwa ein intensives Studieren der Gesellschafterliste der Gesellschaft zu melden.

Weitere Aspekte der geschilderten Situation sind darin zu sehen, dass den *Rechten einer Gesellschafterminderheit* im russischen Recht große Aufmerksamkeit geschenkt wird, im Gegensatz zu Formalismen, die einem freien Rechtsverkehr als abträglich angesehen werden. Die Ursache für diese Tendenz liegt in dem starken US-amerikanischen Einfluss auf diesem Gebiet. Das Problem liegt jedoch darin, dass Mechanismen, die geeignet sind, einer missbräuchlichen Ausübung dieser Rechte entgegen zu wirken, nur schwach ausgeprägt sind. Insbesondere fehlt es an einer gerichtlichen Überprüfung im Fall der Geltendmachung bestimmter Minderheitenrechte. Ein möglicher Ausweg liegt hier in der Aufnahme weitergehender Formalismen in die Satzung. In Betracht kommt z.B. die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Notars etwa zur Protokollierung von Gesellschafterbeschlüssen oder der Übertragung eines GmbH-Anteils. Zur Vermeidung von Streitigkeiten ist weiter die Aufnahme von Satzungsbestimmungen geeignet, mittels derer die offen zu legenden Informationen und das entsprechende Verfahren geregelt werden.

Zusätzliche Schwächen hält derzeit noch das russische *Prozessrecht* bereit. Hervorzuheben ist hier zum einen der Fortbestand der überkommenen Unterscheidung zwischen ordentlichen und Arbitragegerichten, deren Zuständigkeit nicht an den streitigen Sachverhalt, sondern an die Qualität der Parteien anknüpft. Zum anderen ermöglicht die derzeitige Regelung der örtlichen Zuständigkeit am Wohnsitz des Gesellschafters die Erhebung einer Klage an vom Sitz der Gesellschaft weit entfernten Orten. Jedoch zeichnet sich in dieser Hinsicht eine Verbesserung der Gesetzeslage ab, da am 6. April 2007 in erster Lesung der Gesetzentwurf *zur Änderung einiger Gesetzgebungsakte (auf dem Gebiet der Vervollkommnung der Mechanismen zur*

Lösung korporativer Streitigkeiten) angenommen wurde. Gegenstand dieses Gesetzesentwurfes ist neben einer Konzentration der Zuständigkeiten in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten bei den Arbitragegerichten am Sitz der Gesellschaft vor allem die Einführung einer Schadensersatzpflicht für den Fall der unberechtigten Einleitung von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes. Gerade die letztgenannte Novelle ist geeignet und erforderlich, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes einzudämmen. Gewisse Verbesserungen sind in dieser Frage bereits durch einen Beschluss des Plenums des OAG vom 12.10.2006 eingetreten, dem zu Folge der Richter zu beurteilen hat, ob eine Maßnahme des einstweiligen Rechtsschutzes angebracht ist, oder nicht.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass die Erscheinung der illegalen Unternehmensübernahmen und der ‚schwarzen Raider‘ nicht ignoriert werden sollte, andererseits aber auch Maßnahmen unternommen werden, die diesen Tendenzen entgegen zu wirken bestimmt sind. Man mag das als eine Variante des Rennens zwischen Hase und Igel ansehen, in welchem der Gesetzgeber immer zu spät kommt. Es bleibt aber die Hoffnung, dass in absehbarer Zukunft die russische Justiz ihrer Rolle als Schiedsrichter gerecht wird und von sich aus zumindest eindeutigen Fällen des Rechtsmissbrauchs entgegen tritt.

Rezension:

Rainer Wedde,

Der Insolvenzverwalter im russischen und deutschen Recht

Mit seiner Monographie „Der Insolvenzverwalter im russischen und deutschen Recht“ legt Rainer Wedde eine wesentlich erweiterte und überarbeitete Fassung seiner Dissertation vor, mit der er 2004 unter Betreuung von Alexander Trunk an der Christian-Albrechts-Universität in Kiel promoviert wurde. Durch die Aktualisierung auf den Stand vom 1.7.2006 bei Schrifttum und Rechtsprechung ist das Buch als sehr aktuell zu bezeichnen. Die Arbeit gliedert sich in die folgenden Kapitel: I. Einführung, II. Überblick über die historische Entwicklung des russischen Insolvenzrechts, III. Darstellung des russischen Insolvenzverfahrens, IV. Rechtliche Regelung der Insolvenzverwaltung, V. Schluss.

Mit jeweils etwa 100 Seiten entfällt der Schwerpunkt der Arbeit auf die Kapitel zur Darstellung des russischen Insolvenzverfahrens und zur rechtlichen Regelung der Insolvenzverwaltung. Dies zeigt, dass das Buch über das, was sein Titel erwarten lässt, weit hinausgeht. Eine umfassende Darstellung des materiellen Insolvenzrechts ist eine sehr sinnvolle, aber auch notwendige Einführung in die komplexen Fragen des Insolvenzverfahrens im allgemeinen und die Rolle des Insolvenzverwalters im besonderen. Der Autor hätte diese thematisch breitere Anlage seiner Arbeit durchaus auch im Titel zum Ausdruck bringen können.

Dem Verfasser kommt das Verdienst zu, ein Rechtsgebiet, das etwas abseits der Beachtung durch die Ostrechtswissenschaft liegt, dennoch aber von besonders hoher praktischer Relevanz ist, in klarer, konsistenter und sehr überzeugender Weise dargestellt zu haben. In der deutschsprachigen Rechtsliteratur wird erstmals eine Komplettdarstellung von Insolvenzrecht und Insolvenzverfahren in Russland vorgelegt. Dass der Autor einige Jahre rechtsberatend in Moskau tätig war und zugleich kontinuierlich auch wissenschaftlich gearbeitet und publiziert hat, macht einen besonderen Reiz seines Buches aus. Es erfüllt gleichermaßen wissenschaftliche Ansprüche und die Anforderungen eines praxisorientierten Leitfadens. Durch den großen wissenschaftlichen Apparat an Fußnoten und Literaturverweisungen bietet es zu

jedem Thema mannigfache Möglichkeiten des vertiefenden Studiums. Dies allerdings in erster Linie für den mit der russischen Sprache vertrauten Leser, da der größte Teil der verwerteten juristischen Literatur zwangsläufig russischen Ursprungs ist.

Im Mittelpunkt der Analyse steht das russische Insolvenzgesetz von 2002 (InsG 2002). Auch die Vorgängergesetze von 1992 und 1998 werden immer wieder vergleichend herangezogen, was auch deshalb sinnvoll ist, da jede gesetzliche Neufassung nicht nur eine Präzisierung und Modifizierung bestehender Regelungen gebracht hat, sondern grundlegende Systemveränderungen. Mit dem InsG 2002 liegt jetzt eine „auf dem Papier durchaus moderne Regelung“ vor, wie der Autor schreibt. Die Gesetzgebung dürfte damit eine Phase der Konsolidierung erreicht haben. Das Buch Weddes kommt damit zum rechten Zeitpunkt auf den Markt und dürfte nicht zuletzt wegen seines analytischen und wissenschaftlichen Gehalts längerfristig bedeutsam bleiben.

Die Praxis des Insolvenzverfahrens stellt das eigentliche Problem dar. In aller Deutlichkeit kritisiert der Autor die Unzulänglichkeiten des Verfahrens. Diese sind in nicht wenigen Fällen auf die mangelnde Professionalität der Insolvenzverwalter zurückzuführen. Auch wenn die gesetzlichen Anforderungen an die Eignung für diesen Beruf im InsG 2002 viel präziser als im deutschen Recht geregelt sind, bleibt die praktische Qualifikation noch weit hinter dem Standard in anderen Ländern zurück, was gerade auch für die organisatorische Fähigkeit zur Bewältigung komplexer Insolvenzverfahren mit dem Ziel der Abwicklung oder Sanierung großer Schuldnerunternehmen gilt. Dass es ein Berufsbild des Insolvenzverwalters bis Anfang der 1990er Jahre verständlicher Weise nicht gegeben hat und später das Insolvenzrecht nicht selten als ein anderes Mittel der Umverteilung wahrgenommen wurde, darf dabei nicht vergessen werden. Spektakuläre Bankenpleiten, vor allem die der Inkombank, mit Asset Stripping und Verschiebung der Aktiva in eigens dafür gegründete sog. Bridge Banks im Rahmen der Finanzkrise vom 17.8.1998 bleiben unvergessen. Sie sind Beleg der damals nur ansatzweise geregelten Situation (das Spezialgesetz über die Insolvenz / den Bankrott von Kreditinstituten trat erst 1999 in Kraft) und geschahen vor den Augen oder unter aktiver Mitwirkung von Insolvenzverwaltern.

Der Autor bietet keine geschlossene Darstellung der Regelungen der Insolvenzverwaltung im deutschen Recht. Er stellt aber einen Überblick über die deutschen Regelungen in jedem Abschnitt der Analyse der russischen Regelungen voran. Weitere vergleichende Betrachtungen finden sich immer wieder in den einzelnen Abschnitten des Textes und werden mit einer Betrachtung zur russischen Praxis und einer wertenden Gegenüberstellung jeweils am Ende eines Abschnitts ergänzt. Überlegenswert sind Anregungen des Autors, aus der relativ jungen russischen gesetzlichen Regelung auch Verbesserungsmöglichkeiten für die deutsche Gesetzgebung abzuleiten, z.B. bei der Herstellung eines klar definierten Berufsbildes, bei der Regelung des Berufszugangs zur Insolvenzverwaltung, bei der Auswahl des Verwalters in einem konkreten Verfahren und bei den obligatorischen Versicherungen.

Letztlich gehen Weddes Überlegungen über die rechtsvergleichende Darstellung des Insolvenzverfahrens und der Tätigkeit der Insolvenzverwalter hinaus. Ihm ist erkennbar an der Steigerung der Professionalität der Insolvenzverwaltung in Russland gelegen. Dass dies dringend erforderlich ist, steht außer Frage. Je mehr Unternehmen nach Russland Waren oder Dienstleistungen auf Kredit liefern oder in russische Unternehmen investieren, desto notwendiger wird diese Steigerung der Transparenz und Verlässlichkeit von Insolvenzverfahren auch und gerade für die ausländischen Gläubiger. Es wäre zu hoffen, dass Vorschläge des Autors zur Qualitätssteigerung der Insolvenzverwalter und zur Schaffung einer unabhängigen, zuverlässigen und mit einem entsprechenden Berufsethos ausgestatteten Insolvenzverwaltung nicht ungehört blieben.

Dr. Hans Janus

Rainer Wedde, Der Insolvenzverwalter im russischen und deutschen Recht. Bestellung, Befugnisse, Bezahlung. BWV Berliner Wissenschafts-Verlag, Schriftenreihe zum Osteuropäischen Recht, Band 4. 2006, 331 Seiten, 43,00 EUR.

Kurznachrichten

Andrea von Knoop zurückgetreten

Wie die „Moskauer Deutsche Zeitung“ und „Ost-West-Contact“ berichteten, hat die Delegierte der deutschen Wirtschaft in Moskau, Dr. Andrea von Knoop, ihre Tätigkeit für den Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) zum 31. März 2007 beendet.

Frau von Knoop war seit 1992 in Moskau tätig und bekleidete auch das Amt der Vorsitzenden des Verbandes der Deutschen Wirtschaft in der Russischen Föderation. Den Aufbau des Verbandes hatte sie von Anfang an maßgeblich gesteuert. Bei der Mitgliederversammlung des VDW am 29. März 2007 hat Frau von Knoop nicht erneut für ein Vorstandsamt kandidiert. Als Grund für die Niederlegung ihrer Ämter nannte Frau von Knoop „plötzlich und unerwartet aufgetretene unüberbrückbare Differenzen mit dem DIHK“. Nach Angaben der Moskauer Deutschen Zeitung waren das Ob und vor allem das Wie der Zusammenlegung der Delegation der deutschen Wirtschaft und des VDW zur deutsch-russischen Außenhandelskammer (AHK) ausschlaggebend. Frau von Knoop sähe keine Möglichkeit, dieses Ziel in einer praktikablen Form zu erreichen, heißt es in dem Artikel der Zeitung unter Hinweis auf ein internes Schreiben.

Auch der stellvertretende Vorsitzende des VDW, RA Max Gutbrod, wird aus Solidarität mit Frau von Knoop nicht wieder für den Vorstand kandidieren. Er kommentierte den Rücktritt Frau von Knoops mit den folgenden Worten: „Der Rücktritt von Frau von Knoop ist ein großer Rückschritt für die deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen. Es wird wohl eine AHK geben, allerdings auf einem ganz anderen, weitaus niedrigeren Niveau.“

Auf der Mitgliederversammlung des VDW am 29.03.2007 wurde Jörg Hetsch, der zugleich stellvertretender Leiter der Delegation der Deutschen Wirtschaft in der R.F. ist, mit großer Mehrheit zum neuen Vorsitzenden des Vorstands des VDW gewählt. Frau von Knoop wurde wegen ihrer großen Verdienste um die deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen die Ehrenpräsidentschaft des VDW übertragen.

In der zweiten Jahreshälfte 2007 wird Michael Harms, derzeit Mitglied der Geschäftsführung des Ostausschusses der deutschen Wirtschaft, nach Moskau wechseln und

das Amt des Leiters der Delegation der Deutschen Wirtschaft in der Russischen Föderation übernehmen.

„Second Exchange“ für alte Handelsschulden der UdSSR durchgeführt

Im Dezember 2006 hat die Regierung der Russischen Föderation den seit langem eingeforderten und erwarteten „Second Exchange“ durchgeführt, mit dem bisher unregelte, alte Handelsschulden der staatlichen Außenhandels-Monopolbetriebe der ehemaligen UdSSR abgelöst wurden.

Nach einem Schuldenerlass von ca. 35 % wurde der Restbetrag der Forderungen durch am Kapitalmarkt handelbare Staatsanleihen der Russischen Föderation mit Endfälligkeiten 2010 und 2030 ersetzt. Nach offiziellen Verlautbarungen hat der „Second Exchange“ ein Volumen von mindestens 720 Mio. USD. Nach den Schulden-Tauschaktionen von Dezember 2002 und Dezember 2006 sind damit auch die weder im Pariser Club noch im Londoner Club geregelten Handelsschulden der UdSSR nahezu vollständig abgewickelt. Ein kleiner Bestand an streitigen oder unvollständig dokumentierten Forderungen bleibt noch in der Diskussion zwischen den ausländischen Gläubigern, ihren Interessenvertretungen und der russischen Regierung. Für diese Forderungen ist ein dritter Schuldentausch nicht ausgeschlossen.

Upgrade für Russland

Die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG teilt mit, dass sich die Ländereinstufung der Russischen Föderation verbessert hat. Russland wurde von der Risikokategorie 4 in die Kategorie 3 (von 7 Kategorien) heraufgestuft. Die neue Einstufung gilt ab 2.2.2007. Mit der verbesserten Einstufung ist eine Reduzierung des Deckungsentgeltes für Exportkreditgarantien des Bundes (Hermes-Deckungen) verbunden.

Auch die Ukraine erhielt eine bessere Einstufung. Die Ukraine ist nunmehr in die Risikokategorie 5 eingestuft (vorher Kategorie 6).

(Dr. Hans Janus)

Übersicht Wirtschaftsgesetzgebung der Russischen Föderation August 2006 – April 2007

von Wolfgang Göckeritz

goeckeritz@russiaconsult.com

In dem durch die Übersicht abgedeckten Zeitraum wurden ca. 190 Gesetze verkündet. Vom Präsidenten der Föderation ergingen außerdem mehrere Erlasse, die die Neuordnung der staatlichen Strukturen in verschiedenen Wirtschaftszweigen zum Ziel haben.

Die neuen gesetzlichen Regelungen im Bereich der Wirtschaft betreffen:

1. den **Schutz geistigen Eigentums.**

Am 1. Januar 2008 tritt Teil IV des Zivilgesetzbuchs (Nr. 230-FZ vom 18. Dezember 2006) in Kraft. Er regelt mit Abschnitt VII – Kapitel 69-77 mit den Artikeln 1225-1551) die „Rechte an den Ergebnissen intellektueller Tätigkeit und an Individualisierungsmitteln“. Es definiert in Artikel 1225 sechzehn geschützte Positionen (u. a. wissenschaftliche, literarische und Kunstwerke, Computersoftware, Datenbanken, Erfindungen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Zuchtergebnisse, Know-how als Produktionsgeheimnisse sowie Firmennamen, Waren- und Dienstleistungszeichen).

Dem Einführungsgesetz (Nr. 231-FZ) zufolge treten zum 1. Januar 2008 das Patentgesetz und eine größere Zahl weiterer Gesetze und einzelne relevante Bestimmungen anderer Gesetze außer Kraft.

2. das **Forstrecht**

Mit dem am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen neuen Forstgesetzbuch (Nr. 200-FZ vom 4. Dezember 2006) wurde das Forstrecht den Bestimmungen des Bodengesetzbuchs angepasst. In Artikel 7 wurde der neue Begriff des „Forstgrundstücks“ (лесной участок) als „Grundstück“ eingeführt. Nach Artikel 8 befinden sich Forstgrundstücke im Bestand des Forstfonds in föderalem Eigentum, während die Eigen-

tumsformen an Forstgrundstücken auf Liegenschaften anderer Kategorien durch die Bodengesetzgebung bestimmt werden. Das Gesetzbuch enthält keine gesonderten Festlegungen für Ausländer. Investitionen in die Forstwirtschaft erfolgen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes „Über die in Form von Kapitalinvestitionen erfolgende Investitionstätigkeit in der Russischen Föderation“ (Nr. 39-FZ vom 25. Februar 1999). Mit dem Einführungsgesetz (Nr. 201-FZ) wurden das bisher geltende Forstgesetzbuch von 1997 und anschließende Änderungsgesetze bzw. einzelne Bestimmungen weiterer Gesetze aufgehoben sowie eine größere Zahl von Gesetzen dem neuen Gesetzbuch angepasst.

3. das **Baurecht**

Das am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Gesetz über Änderungen des Städtebaugesetzbuchs und einzelner Gesetzgebungsakte (Nr. 232-FZ vom 18. Dezember 2006) enthält zahlreiche Änderungen des Baugesetzbuchs, mehrerer weiterer Gesetzbücher und einer größeren Zahl von Gesetzen im Bereich des Boden- und Baurechts. Die Änderungen des Baugesetzbuchs betreffen u. a. die Übertragung der bisher von der Föderation wahrgenommenen Befugnisse auf dem Gebiet der Organisation und Durchführung der staatlichen Expertise der Entwürfe von Dokumenten der Bebauungsplanung, von Projektdokumenten und der Ergebnisse von Baugrunduntersuchungen.

4. das **Steuerrecht**

Die im Übersichtszeitraum erlassenen zehn Steuergesetze betreffen im Wesentlichen Modifikationen einzelner Artikel bzw. Kapitel des Steuergesetzbuchs, z. B. die Mehrwertsteuerbefreiung von Waren, die religiöse Organisationen in ihren Unternehmen herstellen (Gesetz Nr. 176-FZ), die Neubestimmung des unter die landwirtschaftliche Fixsteuer fallenden Kreises landwirtschaftlicher Warenproduzenten (Nr. 177-FZ) oder die Vereinfachung des Verfahrens der Einkommensdeklarierung durch natürliche Personen (Nr. 269-FZ).

5. das Gesellschaftsrecht

Das Gesetz „Über autonome Einrichtungen“ (Nr. 174-FZ vom 3. November 2006) definiert den Status und die Modalitäten der Gründung und der Tätigkeit dieser neuen Form staatlicher Unternehmen. Autonome Einrichtungen sind nichtkommerzielle Organisationen, die von der Russischen Föderation, einem Föderationssubjekt oder einer Gebietskörperschaft zur Erledigung von Werk- und Dienstleistungen gegründet werden, um Aufgaben in den Bereichen der Wissenschaft, Bildung, des Gesundheitswesens, der Kultur, des Sozialwesens, der Beschäftigungspolitik, der Körperkultur und des Sports zu erfüllen.

6. das **Ausländerrecht**

Das Gesetzbuch über Ordnungswidrigkeiten wurde bezüglich der verstärkten Haftung für die Verletzung des Verfahrens der Beschäftigung von Ausländern und Staatenlosen präzisiert und ergänzt (Gesetz Nr. 189-FZ vom 25. November 2006). U. a. wurde es um die Artikel 18.15-18.17 zu Verstößen gegen die Modalitäten der Einstellung ergänzt. Die vorgesehenen Geldstrafen wurden mindestens verdoppelt.

Mit dem Gesetz Nr. 2-FZ vom 6. Januar 2007 wurde die Novelle zum Ausländergesetz (s. VDRW-Mitteilungen Nr. 30-31/2006, S. 73 Nr. 1 Absatz) unter den Aspekten des visafreien Reiseverkehrs für Bürger aus Nachfolgestaaten der UdSSR präzisiert.

7. den Bereich **staatlicher Interventionsmaßnahmen**

Neben einer weiteren Novellierung des an den Bestimmungen des neuen Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) von 1994 (Antidumping-Übereinkommen 1994) ausgerichteten Gesetzes „Über besondere Schutz-, Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen beim Import von Waren“ (Nr. 280-FZ vom 30.12.2006) wurde mit dem am 10. Januar 2007 in Kraft getretenen Gesetz „Über besondere wirtschaftliche Maßnahmen“ (Nr. 281-FZ vom 30. Dezember 2006) die gesetzliche Grundlage für wirtschaftliche Interventionen des Staates in den internationalen Beziehungen erweitert. Der Zweck der Maßnahmen besteht in der Gewährleistung der Interessen und der Sicherheit der Russischen Föderation und (oder) die Beseitigung oder Minimierung einer Gefahr der Verletzung

der Rechte und Freiheiten ihrer Bürger. Sie werden in Fällen des Entstehens einer Summe von Umständen angewendet, die eine unverzügliche Reaktion auf internationale rechtswidrige Handlungen oder eine unfreundliche Handlung eines ausländischen Staates, seiner Behörden oder Amtsträger verlangen oder sich auf VN-Sicherheitsratsresolutionen stützen. Die Maßnahmen werden vom Präsidenten veranlasst.

8. die Neuregelung des Spielgeschäfts

Mit dem Gesetz „Über die staatliche Regulierung der Organisation und Durchführung von Glücksspielen und zu Änderungen einiger Gesetzgebungsakte“ (Nr. 244-FZ vom 29. Dezember 2006) werden sog. Spielzonen (игорные зоны) eingerichtet, in denen die Organisation von Glücksspielen gestattet ist. Solche Zonen werden nur in grenznahen Gebieten in den Regionen Altai und Primorje, im Gebiet Kaliningrad und auf Teilen der Region Krasnodar und des Gebiets Rostow am Don eingerichtet.

9. die Zulassung ausländischer Beteiligungen

Das Gesetz „Über die Änderung des § 12 des Föderalen Gesetzes „Über die staatliche Regulierung der Entwicklung der Luftfahrt“ (Nr. 168-FZ vom 25. Oktober 2006) sieht vor, dass ausländische Kapitalbeteiligungen an Unternehmen, die die Entwicklung, den Bau, die Erprobung, Reparatur und Verwertung von Luftfahrttechnik betreiben, unter der Bedingung zulässig sind, dass diese Beteiligung unter 25% liegt oder ein Beschluss des Präsidenten der Föderation dazu vorliegt. Die Führungskräfte dieser Unternehmen müssen russische Staatsbürger sein, sofern vom Präsident der RF nicht anders entschieden wird.

10. weitere Regelungen

- bei Genehmigungsverfahren

Mit dem Gesetz über die Aufhebung einzelner Bestimmungen von Gesetzgebungsakten (Nr. 252-FZ vom 29. Dezember 2006) wurde die im Gesetz „Über die Lizenzierung einzelner Tätigkeiten“ (bereits mehrfach aufgeschobene) zum Ende des Jahres 2006 vorgesehene Aufhebung der Lizenzpflicht für die Wirtschaftsprüfertätigkeit sowie für die Projektierung und den Bau von Gebäuden und für Baugrunduntersuchun-

gen erneut um ein halbes Jahr bis zum 1. Juli 2007 aufgeschoben. Die Verschiebung der Aufhebung der Lizenzpflicht im Bauwesen ist dem Sachverhalt geschuldet, dass die zukünftige Selbstregulierungsorganisation als Aufsichtsbehörde noch nicht besteht.

- in der Tourismusbranche

Das Gesetz über die Grundlagen der touristischen Tätigkeit in der Russischen Föderation (Nr. 12-FZ vom 5. Februar 2007) wurde in mehreren wesentlichen Bestimmungen neu gefasst oder ergänzt. Die Ergänzungen betreffen die Tätigkeit von Reiseveranstaltern, die Schaffung eines einheitlichen föderalen Reiseveranstalterregisters, die Besonderheiten des Vertriebs touristischer Produkte durch Reisebüros und die finanzielle Absicherung des Betriebs der Branche.

- der Organisationsformen der Atomwirtschaft

Das Gesetz „Über die Besonderheiten der Leitung und Verfügung über das Vermögen und die Aktien von Organisationen, die im Bereich der Nutzung der Atomenergie tätig sind, und über Änderungen einzelner Gesetzgebungsakte“ (Nr. 13-FZ vom 5. Februar 2007) sieht die Umwandlung der im Atomenergiebereich bestehenden unitarischen Unternehmen in Aktiengesellschaften und auf deren Grundlage die Bildung von Konzernstrukturen mit einer Haupt-AG unter unmittelbarer Kontrolle durch den Präsidenten der Föderation vor. Das erfolgte mit dem Erlass Nr. 556 vom 27. April 2007 über die Restrukturierung des Atomenergiekomplexes, mit dem die Gründung der OAG „Atomenergiekomplex“, Sitz Moskau, erfolgte.

- des Systems der Platzierung von Aufträgen für den staatlichen Bedarf

Das diesbezügliche Gesetz vom Juli 2005 wurde in ca. 50 Paragraphen geändert, präzisiert und ergänzt. U. a. dürfen Gebote zu Internet-gestützten Ausschreibungen erst fünf Tage nach ihrer Veröffentlichung abgegeben werden. Lieferanten dürfen nicht ausgewechselt werden.

- der Nutzung des Festlandsockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone

Mit dem Gesetz Nr. 188-FZ vom 4. November 2006 wurden wichtige Bestimmungen der betreffenden Gesetze zu Fragen des Fischfangs, der Durchführung von Forschungsarbeiten und zur Erschließung von Bodenschätzen im Festlandsockel und in der Wirtschaftszone präzisiert bzw. neu gefasst.

- zur Schaffung der Rechtsbasis für die staatliche Agrarpolitik

Das Gesetz über die Entwicklung der Landwirtschaft (Nr. 264-FZ vom 30. Dezember 2006) definiert u. a. die staatliche Agrarpolitik als Bestandteil der auf die stabile Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete gerichteten sozial-ökonomischen Entwicklung, deren Ziel u. a. die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit russischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Warenproduzenten sowie die Gewährleistung der Qualität russischer Landwirtschaftserzeugnisse ist.

- zur Neuregelung des Mindestlohns

Am 1. September 2007 tritt das Gesetz über Änderungen des Föderalen Gesetzes „Über den Mindestlohn“ und andere Gesetzgebungsakte (Nr. 54-FZ vom 20. April 2007) in Kraft, mit dem der Mindestlohn auf 2.300 Rubel angehoben wird. Nach § 3 wird dieser Betrag nur für die Festsetzung von Löhnen und Gehältern und zur Bestimmung der Höhe der Leistungen bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit angewendet. Satz 2 untersagt die Anwendung dieses Betrags für andere Zwecke.

Die Russische Föderation ist dem Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI) beigetreten (Gesetz Nr. 33-FZ vom 8. März 2007).

Die Erlasse des Präsidenten beziehen sich auf die Errichtung mehrerer neuer Strukturen im Bereich des Schiffbaus (Erlasse Nr. 394-400 vom 21. März 2007):

- der OAG „Vereinigte Schiffbaukorporation“,
- der OAG „Schiffbau- und Schiffsreparaturtechnologiezentrum“,
- des Föderalen staatlichen unitarischen Unternehmens (FGUP) „Krylowsker staatliches Wissenschaftszentrum“,

- der OAG „Konzern „Morinformsystema – Agat“ ,
 - der OAG „Konzern „Granit-Elektron“ ,
 - der OAG „Konzern „Wissenschaftliche Produktionsvereinigung „Aurora“ ,
 - der OAG „Konzern „Zentrales wissenschaftliches Forschungsinstitut „Elektropri-
bor“ .
- zur technischen Regulierung.

Mit der 28 Paragraphen betreffenden Novelle des Gesetzes „Über die technische Regulierung“ Nr. 65-FZ vom 1. Mai 2007 wurden der Anwendungsbereich des Gesetzes und die Besonderheiten der technischen Regulierung in Bezug auf Rüstungsgüter und Entwicklungen, bei denen es sich um Staatsgeheimnisse handelt, konkretisiert. Die bisher geltende Unterteilung in allgemeine und besondere technische Reglements wurde aufgehoben. Das Verfahren des Erlasses technischer Reglements wurde insofern geändert, dass sie sowohl durch Gesetze als auch durch Regierungsverordnungen ergehen können. Die Novelle legt eine Liste vorrangiger technischer Reglements fest, die bis zum 1. Januar 2010 angenommen werden müssen. (Eine deutsche Übersetzung der aktuellen Fassung liegt inzwischen vor.)

Der Erlass Nr. 1009 vom 4. August 2004 über die Liste der strategischen Unternehmen und strategischen Aktiengesellschaften wurde im Übersichtszeitraum mit neun weiteren Erlassen geändert und ergänzt.